

# Gemeinde Barßel

Landkreis Cloppenburg



## Umweltbericht

nach § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründungen für die

### 46. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn Sportpark“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB



Bildquelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2021

Unterlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 08/2023

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1) .....	<b>2</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele der Bauleitplanung bzw. der Vorhaben (Anlage 1 – Nr. 1a, BauGB) .....	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 – Nr. 1b, BauGB).....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2) .....	<b>9</b>
2.1	Schutzgüter.....	9
2.2	Fachpläne.....	31
2.3	Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.....	31
2.4	Wechselwirkungen.....	32
<b>3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	
	(Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c) .....	<b>33</b>
3.1	Vermeidung oder Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2d) .....	33
3.2	Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c).....	34
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c BauGB) .....	35
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	
	(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3) .....	<b>39</b>
4.1	Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3a BauGB) .....	39
4.2	Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3b BauGB).....	39
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3c BauGB).....	39
4.4	Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3d BauGB).....	40

## UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 1)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2 a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte erfolgt regelmäßig nicht im Umweltbericht, sondern nur in der Begründung zur Planung. Der nachfolgende Umweltbericht gilt für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde BarBel sowie für den Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn Sportpark“.

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Ziele der Bauleitplanung bzw. der Vorhaben

(Anlage 1 – Nr. 1a, BauGB)

Ziele / Planung

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn Sportpark“ sowie die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Erweiterung des bestehenden Sportplatzes des Sportvereins SV Viktoria Elisabethfehn ermöglichen. Derzeit verfügt der Sportverein über zwei Rasenplätze in Elisabethfehn-Süd sowie einen Rasenplatz und dazugehörigen Trainingsplatz in Elisabethfehn-Dreibrüchen. Aufgrund auslaufender Pachtverträge können die Plätze in Elisabethfehn-Süd seit 2019 nicht mehr genutzt werden. Aus diesem Grund sollten an der *Schleusenstraße* in Elisabethfehn-Dreibrüchen neue Sportplätze entstehen. Zwei Trainingsplätze sind bereits mit der Baugenehmigung vom 17.09.2019 errichtet worden. Der Neubau eines weiteren Sportplatzes soll nun mit der vorliegenden Planung ermöglicht werden. Der Bebauungsplan setzt hierzu Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz fest. Die Flächennutzungsplanung bereitet die Planung baurechtlich

vor und stellt ebenfalls Grünflächen mit genannter Zweckbestimmung dar. Die angrenzenden Waldflächen werden ebenfalls in den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan aufgenommen.

Abb. 1 Abgrenzung des Plangebiets mit Nutzungen innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereich sowie umgebenden Nutzungen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2021

Standort / Größe

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Elisabethfehn am Elisabethfehnkanal. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von 62.860 m<sup>2</sup> auf. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist identisch.

Bestand

Das Plangebiet wird bereits in Teilen als Sportplatz genutzt. Aktuell bestehen zwei Sportplätze und zwei Trainingsplätze auf der in Abb. 1 dargestellten Rasenfläche. Nordöstlich und entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind Waldflächen vorhanden. Mittig verläuft ein Graben.

Die Umgebung des Plangebiets ist vorwiegend landwirtschaftlich und durch Wohnnutzungen geprägt. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Eisenbahntrasse, an die das Wohngebiet an der *Graf-Luckner-Straße* angrenzt. Nordöstlich des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen. Hier verläuft parallel zur Plangebietsgrenze der Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben. Weitere Ackerflächen befinden sich im Süden. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend sind weitere, einzelne Wohnnutzungen vorhanden, ein Gebäude wird als Vereinsheim des Fußballvereins genutzt. Im Südwesten besteht ein großer Gewerbebetrieb, im Westen ein Museum. Zudem verläuft hier der Elisabethfehn-Kanal mit der parallel verlaufenden *Schleusenstraße* und *Oldenburger Straße*.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes (Anlage 1 – Nr. 1b, BauGB)

Fachgesetze

Der Gesetzgeber fordert mit dem BauGB und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie zu einem sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und den sonstigen Schutzgütern auf. Insbesondere sind die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu nutzen. Sind in Folge einer Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind die Vorgaben der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) zu beachten. Mögliche erhebliche Eingriffe infolge der Planung sind darzulegen, zu vermeiden, zu minimieren und/oder bei Bedarf an anderer Stelle wieder auszugleichen.

Abb. 2 Für die Planung relevante Gesetze

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

## Fachpläne

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Fachplänen und durch gesetzliche Regelungen gesicherten geschützten Gebiete und Strukturen im Umfeld von bis zu 3 km des Plangebiets.

Abb. 3 Vorkommen von Schutzgebieten und -programmen im Plangebiet bzw. dessen Umgebung

Schutzgebiet / Fachplanung	Definition	Schutzzweck	Lage im Plangebiet	Lage außerhalb* <sup>1</sup>
<b>Natura 2000</b> (§ 32 BNatSchG)	-	-	-	> 3 km
<b>Naturschutzgebiet</b> (§ 23 BNatSchG)	NSG WE 00223 Imkehörn	Regenerierender Hochmoorbereich mit offenen Wasserflächen, Hochmoorgesellschaften	Nein	S 2,8 km
<b>Nationalpark</b> (§ 24 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Biosphärenreservat</b> (§ 25 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Landschaftsschutzgebiet</b> (§ 26 BNatSchG)	LSG CLP 00002 Osterhauser Wald	Jüngere Laubwaldanpflanzungen mit alten Laubwaldrändern	Nein	NW 2,8 km
	LSG CLP 00101 An der Schweineinsel	Verlandeter Altarm der Sagter Ems mit typischer Verlandungsvegetation	Nein	W 2,7 km
	LSG CLP 00102 In den Wietsbergen	Alte Flussdüne der Sagter Ems, die überwiegend mit Nadelgehölzen bestanden ist, im Norden ein kleines Stillgewässer, eine Heidefläche und ein Birkenwald	Nein	W 2,7 km
	LSG CLP 00103 Mennekampsberg	Alte Flussdüne der Sagter Ems, die überwiegend mit Nadelholz bestanden ist, im Norden ein kleiner Erlenbruch und eine Grünfläche	Nein	W 2,6 km
	LSG CLP 00106 Toter Soestearm	Von der Soeste abgetrennter Altarm mit Verlandungsbereich	Nein	NO 2,1 km
<b>Naturpark</b> (§ 27 BNatSchG)	-	-	-	-
<b>Naturdenkmal</b> (§ 28 BNatSchG)	-	-	-	> 3 km
<b>Geschützter Landschaftsbestandteil</b> (§ 29 BNatSchG)	-	-	-	> 3 km

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)	-	Hoch- und Übergangsmoore und Bruchwald* <sup>2</sup>	Ja	-
	-	Hoch- und Übergangsmoore und Bruchwald* <sup>2</sup>	Ja	-
	-	Nasswiese* <sup>2</sup>	Ja	-
	-	Bruchwald* <sup>2</sup>	Nein	N 20 m
	-	Hoch- und Übergangsmoore* <sup>2</sup>	Nein	NO 10 m
	-	Hoch- und Übergangsmoore* <sup>2</sup>	Nein	NO 10 m
	-	Hoch- und Übergangsmoore* <sup>2</sup>	Nein	O 190 m
Schutzprogramm	348 Nord Ostermoor	Moorschutzprogramm Teil I: Abgrenzung des Hochmoorkomplexes (Linie der 30 cm Torfauflage)	Ja	-

\*<sup>1</sup> benannt sind Himmelsrichtung und Entfernung des Schutzobjektes

\*<sup>2</sup> benannt nach Landschaftsplan der Gemeinde BarBel

#### Natura 2000

Weder im Plangebiet noch im weiteren Umgebungsbereich befinden sich Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB). Es sind keine Erhaltungsziele betroffen.

#### Schutzgebiete

Das Plangebiet oder direkt angrenzende Flächen sind weder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler ausgewiesen. Auch geschützte Landschaftsbestandteile sind im näheren Umkreis nicht vorhanden. Ein Naturschutzgebiet und fünf Landschaftsschutzgebiete befinden sich in Entfernungen von über 2 km. Aufgrund dieser ausreichenden Entfernungen zum Plangebiet sind die Schutzgebiete nicht von der vorliegenden Planung eines Sportplatzes betroffen.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

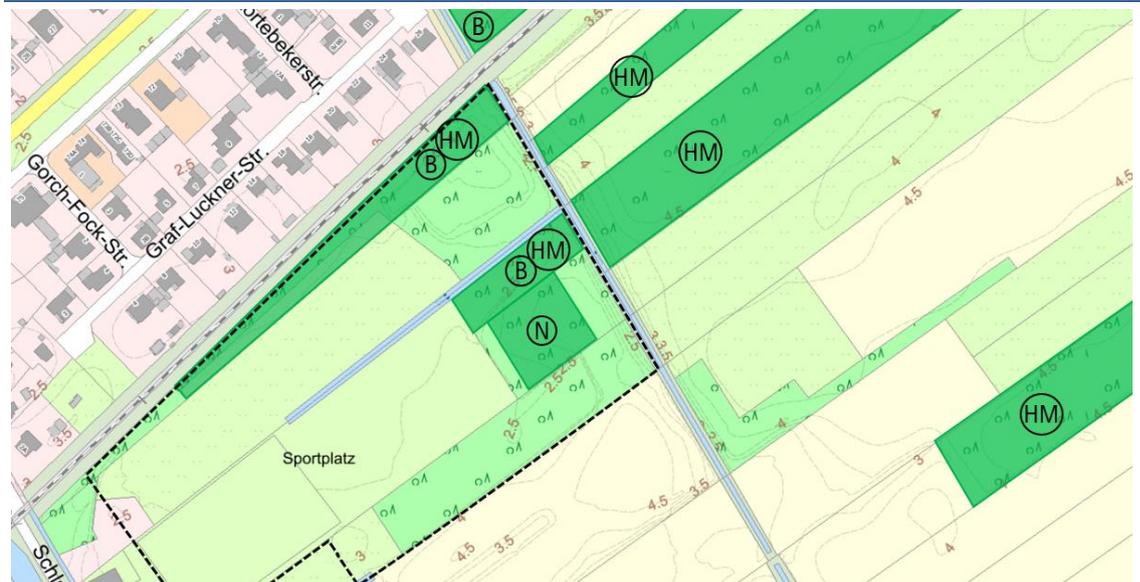
Innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Das nördliche Biotop ist als Hoch- und Übergangsmoor mit Bruchwald dargestellt und in der Örtlichkeit noch teilweise vorhanden. Teils ist der Bereich als Strauch-Baumhecke und Birken-Moorwald kartiert, teils als Grünland-Einsaat. Der weitere Bruchwald auf Hoch- und Übergangsmoor ist weiterhin vorhanden, die angrenzende Nasswiese zeigt ähnliche Waldstrukturen. Aufgrund des Alters des Landschaftsplans wurden die Biotope mit Hilfe vegetationskundlicher Aufnahmen auf ihre aktuelle Schutzwürdigkeit überprüft. Die Hochmoore und Bruchwälder stellen sich heute teils als sonstige Birken-Moorwälder dar, die schützenswert sind. Teilweise sind sie als Baumgruppen und Pionier- und Sukzessionswälder kartiert, diese Biotoptypen sind nicht gesetzlich geschützt. Anhand der Biotoptypenkartierung in Kapitel 2.1.1 wird deutlich, um welche Bereiche genau es sich handelt.

Die im Landschaftsplan empfohlenen Schutzzonen um Hochmoore von mindestens 150 m Breite werden bereits heute unterschritten, der bestehende Sportplatz grenzt direkt an das gesetzlich geschützte Biotop. Im Landschaftsrahmenplan wird jedoch auch darauf verwiesen, dass die Pufferzonen insbesondere der Minimierung von Nährstoffeinträgen als randliche Störeinflüsse dienen. Nährstoffeinträge sind durch die Unterhaltung eines Sportplatzes nicht gegeben.<sup>1</sup>

Gesetzlich geschützte Biotope in der näheren Umgebung sind ebenfalls weitgehend bewaldet und werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

1 Landschaftsplan, Kapitel IV Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, 1.2 Hochmoore, Gemeinde BarBel, 1994

Abb. 4 Gesetzlich geschützte Biotope nach Landschaftsplan der Gemeinde BarBel im Plangebiet und der Umgebung (dunkelgrüne Darstellung, B - Bruchwald, N – Nasswiese, HM – Hoch-, Übergangsmoore einschließlich Degenerationsstadien)



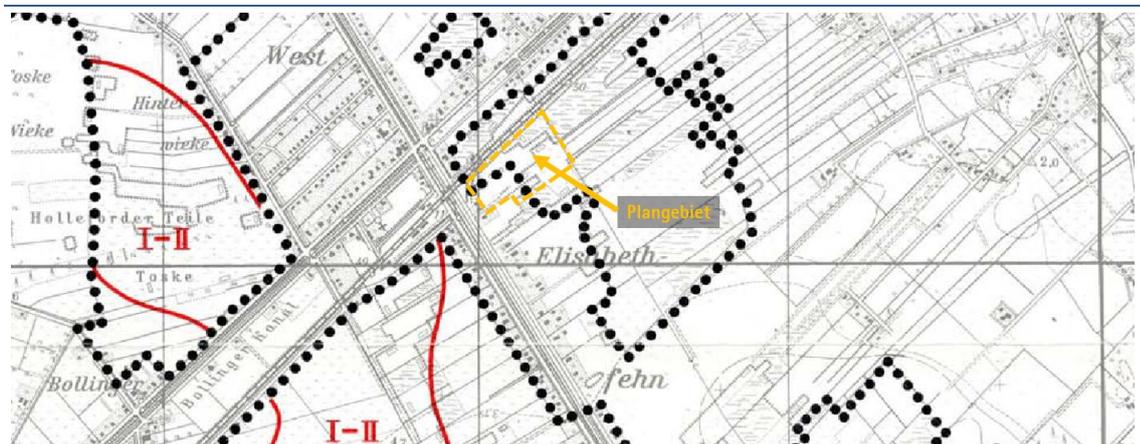
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2021

Moorschutzprogramm

Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich überschneidet sich in Teilbereichen mit einer Fläche, die im Zuge der Aufstellung des Moorschutzprogramms I als Hochmoorgrenze verzeichnet wurde. Die Linie der 30 cm Torfauflage des Ostermoores verläuft mittig durch das Plangebiet. Sie ist in Abb. 5 durch die schwarz gepunktete Linie dargestellt. Das Moorschutzprogramm I gibt für die Fläche keine gehobenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten an und stellt die Fläche nicht als „Fläche für den Naturschutz“ dar. Im Moorschutzprogramm II (1986) sowie in der Neubewertung des Moorschutzprogrammes (1994) wird die Fläche nicht dargestellt. Auch der Umwelt-Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz stellt die Abgrenzung der Fläche nicht mehr verbindlich dar, die Abgrenzung findet sich jedoch noch in dem zugrundeliegenden Datensatz.

Die Rasenflächen, auf denen die Hochmoorgrenzen nach Moorschutzprogramm I verzeichnet sind, weisen heute durch die Nutzung als Sportplatz eine geminderte naturschutzfachliche Relevanz auf, das Relief ist überwiegend eben und die Torfauflage nicht mehr wahrnehmbar. Wertvollere Bereiche des Ostermoores befinden sich weiter nördlich innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope. Der Realisierung neuer Sportplätze auf den nördlichen Rasenflächen steht das Moorschutzprogramm nicht entgegen.

Abb. 5 Hochmoorgrenzen des Moorschutzprogramms Teil I



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Karte zum Ostermoor, Nr. 348 Nord

RROP

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

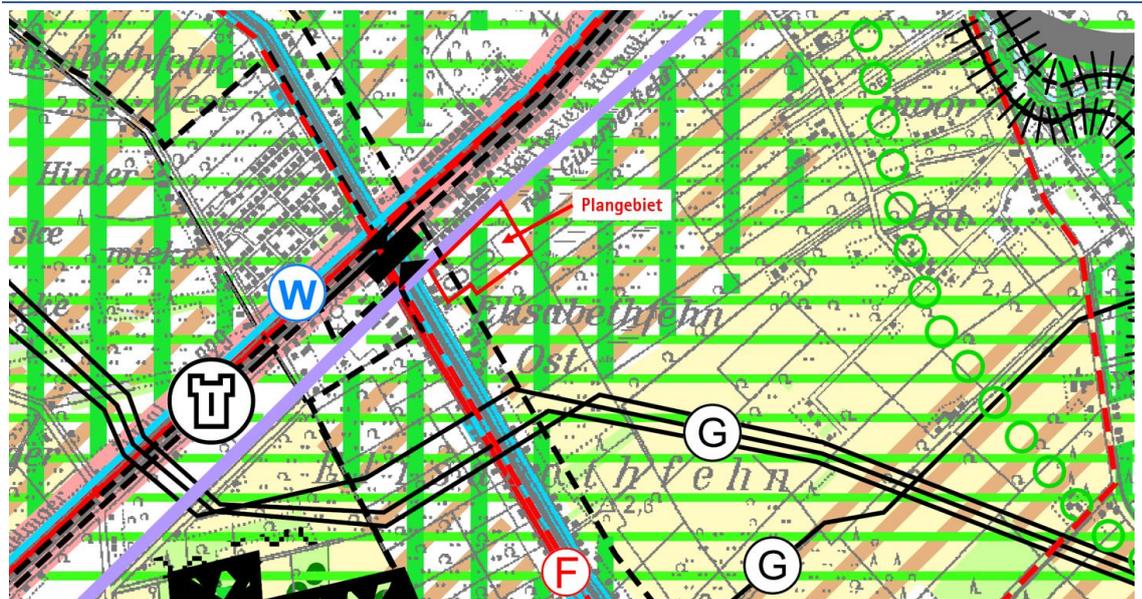
Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)**<sup>2</sup> des Landkreises Cloppenburg datiert aus dem Jahr 2005. Die naturschutzfachlichen Aussagen im aktuellen RROP werden berücksichtigt.

Die Bebauung entlang der *Schleusenstraße* bzw. entlang des Fehnkanals wird als kulturelles Sachgut gekennzeichnet. Das Plangebiet ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt und befindet sich in Elisabethfehn. Der Ortsteil Elisabethfehn gehört zum Grundzentrum Barbel und kennzeichnet sich durch den Elisabethfehn-Kanal, im RROP als Wasserstraße dargestellt. Die *Oldenburger Straße* sowie die *Hauptstraße* sind als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung dargestellt. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist zudem der Verlauf einer sonstigen Eisenbahnstrecke gekennzeichnet.

**Kulturelles Sachgut** – Die fehntypische Baustruktur entlang der *Schleusenstraße* wird im Zuge der Planung nicht berührt und bleibt als kulturelles Sachgut erhalten.

**Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung** – Laut RROP sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung soll möglichst ausgeschlossen werden, es sind jedoch keine strikten bzw. absoluten Vereinbarungsforderungen an die Vorsorgegebiete geknüpft. Da das Plangebiet im Randbereich der Vorsorgegebiete liegt, kann die Bedeutung des gesamten Gebiets trotz Planung erhalten werden.<sup>3</sup>

Abb. 6 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Cloppenburg



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der zeichnerischen Darstellung des RROPs

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Landschafts-  
rahmenplan

Der gültige **Landschaftsrahmenplan (LRP)**<sup>4</sup> des Landkreises Cloppenburg datiert aus dem Jahr 1998. Die dortigen Ergebnisse und Wertigkeiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. Änderungsbereich des Flächennutzungsplans werden berücksichtigt. Die Planungen der Gemeinde stehen den Darlegungen des Landschaftsrahmenplans nicht entgegen.

Besondere Maßnahmen für den Bereich des Plangebiets sind das Niedersächsische Moorschutzprogramm (Karte 10: Maßnahmen). Aus bereits erläuterten Gründen steht diese

2 Regionales Raumordnungsprogramm, Zeichnerische Darstellung 1 : 50.000, Landkreis Cloppenburg, 2005

3 Regionales Raumordnungsprogramm, Kapitel D 1.7 Vorsorgegebiete, Landkreis Cloppenburg, 2005

4 Landschaftsrahmenplan, Landkreis Cloppenburg, 1998

Ausweisung dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Für das Plangebiet wird die Wertigkeit als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2) beschrieben (Karte 6: Arten- und Lebensgemeinschaften / wichtige Bereiche).

Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet innerhalb eines wichtigen Bereichs hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Dabei handelt es sich um Heckenlandschaften und gehölzreiches Kulturland (Karte 7: Vielfalt, Eigenart und Schönheit / wichtiger Bereiche). Dieser Landschaftstyp bleibt im Zuge der Planung vorhanden, geschützte Gehölze und weitere Baumbestände werden erhalten und eine Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich weiterhin innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs. Es handelt sich dabei um einen Hochmoorgrünlandbereich mit einzelnen degenerierten Hochmoorresten in Elisabethfehn-Ost (LWB 10) und damit um einen Planungsvorschlag bzw. fachliches Erfordernis für ein Landschaftsschutzgebiet und keinen Bestand mit vollzogener Ausweisung (Karte 9: Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft). Dennoch leistet der Bereich einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Landschaftsbild und Zonierung von Lebensräumen und hat eine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Des Weiteren sind in der Karte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope nahe des Plangebiets verzeichnet, die durch die Planung nicht eingeschränkt werden:

- GB 2812/13: Biotopkomplex mit Hoch- und Übergangsmoor sowie eine binsenreiche Nasswiese
- GB 2812/15: seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese
- GB 2812/27: binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese
- GB 2812/28: binsen- und hochstaudenreiche Nasswiese

Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Planung nicht berührt, da sie sich außerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs befinden. Der im Landschaftsrahmenplan dargestellte schutzwürdige Bereich wird mit der vorliegenden Planung in Teilbereichen überplant. Bei den überplanten Flächen handelt es sich jedoch vorwiegend um Rasenflächen und somit um die weniger hochwertigen Bereiche des Hochmoorgrünlandbereiches. Die höherwertigen Flächen im Norden des Plangebiets sowie die eigentlichen Hochmoorgrünlandflächen des schutzwürdigen Bereiches außerhalb des Plangebiets bleiben unverändert erhalten.

Die im älteren Landschaftsplan verzeichneten gesetzlich geschützten Biotope im Änderungs- bzw. Geltungsbereich werden im Landschaftsrahmenplan nicht dargestellt.

#### Landschaftsplan

Aus dem Jahr 1994 liegt ein **Landschaftsplan**<sup>5</sup> der Gemeinde Barßel vor. Die folgenden Aussagen des Kartenwerks werden bei den jeweiligen Schutzgütern in Kapitel 2.1 berücksichtigt.

Abb. 7 Darstellungen im Landschaftsplan der Gemeinde Barßel

Karte	Darstellungen
<b>Karte 1: Landschaftseinheiten</b>	Siedlungsbereich und Hochmoor (meist entwässert, kultiviert und/oder tiefumgebrochen)
<b>Karte 2: Potenzielle natürliche Vegetation</b>	Hochmoor-Vegetationskomplex (Pflanzengesellschaften entwässerter, kultivierter, in Abtorfung begriffener oder - sehr selten - lebender Hochmoore)
<b>Karte 3: Bodentypen und Bodenarten</b>	Feuchte bis nasse Hochmoorböden (HH – Hochmoore)
<b>Karte 4: Wertvolle Böden / Rohstoffe</b>	Abgrenzung des Hochmoorkomplexes (Linie der 30 cm Torfauflage) (Nds. Moorschutzprogramm Teil I, Hannover 1981)
<b>Karte 5: Wasser / Wasserwirtschaft, Bestand / Bewertung</b>	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung (RRÖP LK Cloppenburg 1989)

5 Landschaftsplan, Gemeinde Barßel, 1994

<b>Karte 6: Biotoptypen und -strukturen, Flächennutzungen</b>	Sportplatz umgeben von Gehölzstreifen / -bestand, nördlich kleiner BB – Birken-Bruchwald (über dem Graben im Plangebiet)
<b>Karte 7: Arten- und Biotopschutz, wertvolle Bereiche</b>	Besonders geschützte Biotope im Plangebiet: B – Bruchwald N – Nasswiese HM – Hoch- und Übergangsmoore (einschließlich Degenerationsstadien)
<b>Karte 8: Landschafts- und Ortsbild</b>	Elisabethfehn-Kanal als Kanal mit Fehnsiedlung und dominanten Baumreihen, zwei Klapp- und Zugbrücken
<b>Karte 9: Gefährdungen und Belastungen von Natur und Landschaft</b>	Entlang der <i>Oldenburger Straße</i> geplanter Eingriff: Entwicklung eines geschlossenen Siedlungsbandes (durchgehende Bebauung ohne Ausblicke in die freie Landschaft)
<b>Karte 10: Entwicklungskonzept</b>	Besonders geschützte Biotope mit Pufferzonen, hier gilt: Entwicklungsziel: Naturschutz vorrangig, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erholung unter besonderer Beachtung von Naturschutzvorgaben Maßnahmen: Erhaltung, Sicherung und Entwicklung naturnaher und bedingt naturnaher Biotope
<b>Karte 11: Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	Maßnahmen zum Schutz wertvoller Bereiche: Vorschlag geschützter Landschaftsbestandteil in den gesetzlich geschützten Biotopen HM und B; Gebiete, in denen extensives Grünland angestrebt werden soll (Pufferzonen, Niederungsbereiche) im gesamten Plangebiet, ausgenommen die Wohnnutzungen entlang der Straße

 Walhecken-  
verzeichnis

Der Landkreis Cloppenburg hat als zuständige Behörde (Amt für Planung, Natur, Umwelt / Naturschutz und Landschaftspflege - § 14 Abs. 9 i. V. m. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG) ein Wallheckenverzeichnis aufgestellt. Innerhalb des Plangebiets oder daran angrenzend sind keine Wallhecken verzeichnet.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2)

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung vorgenommen. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt. Zudem wird eine Nullvariante, also die wahrscheinliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung, skizziert.

Die Beschreibung des derzeitigen Zustandes sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei (Nicht-)Durchführung der Planung erfolgt einzeln für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

### 2.1 Schutzgüter

#### 2.1.1 Schutzgut Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

 Biotoptypen-  
kartierung

Zur Bestimmung der Biotoptypen im Plangebiet und des näheren Umlandes wurde eine Biotoptypenkartierung auf Grundlage einer Vor-Ort-Erhebung sowie Luftbildern durchgeführt. Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen<sup>6</sup>, die Bewertung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell<sup>7</sup>.

6 Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Olaf v. Drachenfels, 2021

7 Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, 2016



**Gehölz- und Heckenstrukturen** – Im Norden des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs besteht ein sonstiger Birken-Moorwald (WVS). Er befindet sich als Restbestand aus einem stark entwässerten, z. T. nicht abgetorften Hochmoorstandort. Kennarten dieser Waldfläche sind mehrstämmige Moor- (Betula pubescens) und Sandbirken (Betula pendula) mit Stammdurchmessern von rd. 0,1 bis 0,2 m. Vereinzelt wachsen Eichen und Erlen innerhalb der Waldfläche.

Südöstlich des beschriebenen Birken-Moorwaldes befinden sich Übergänge zu einem sonstigen Pionier- und Sukzessionswald (WPS), der sich aus älteren Bäumen und Jungwuchs zusammensetzt. Entlang der Grundstücksgrenzen treten Abbruchkanten mit älterem Baumbestand auf. Vorwiegend handelt es sich dabei um Eichen. Der Totholzanteil ist hoch. Die Krautschicht ist geprägt durch Pfeifengras (Molinia caerulea), Wurmfarne (Dryopteris filix-mas), Brombeergebüsch und Birkenjungwuchs. Die trockene und entwässerte Torfschicht weist erhebliche Trockenschäden und tiefe Bodeneinrisse auf. An der Oberflächengestalt des Bodens sind Spuren ehemaliger Torfstiche erkennbar.

Innerhalb der Waldflächen befindet sich eine Lichtung mit einer Baumgruppe älterer Fichtenbäume (HEB) mit einem Stammdurchmesser von rd. 0,2 bis 0,3 m. Der krautige Unterbewuchs bildet sich durch mooruntypische, stickstoffreiche Gräser. Eine weitere Lichtung befindet sich weiter nördlich. Sie ist geprägt durch eine dichte, sukzessive Vegetation mit bis zu 2 m hohem Brombeergebüsch (BRR). Im Frühjahr zeigten sich auf den Flächen vermehrt Verbuschungstendenzen, in den Sommermonaten verstärkte sich die Verbuschung durch fortschreitende Sukzessionsstadien mit Jungwuchs und Stockausschlägen von Brombeer- und Birkengebüsch.

Die weiteren Randbereiche des Plangebiets sind geprägt durch unterschiedlich ausgeprägte Heckenstrukturen. Die Bahnlinie im Nordwesten wird begleitet von einer Baumhecke (HFB) aus vorwiegend dichtstehenden Birkenbäumen. Diese grenzen die Trainingsplätze von der Verkehrslinie ab. Die Birkenbaumreihe befindet sich unterhalb der Bahnböschung in einer Mulde, die gelegentlich bei starken Niederschlägen wasserführend ist.

Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze bestehen Brombeergebüsche (BRR) und sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) mit u. a. Weidengebüschen, Zierrosen und Holunder. In Angrenzung an diese Strukturen befindet sich ein langgesteckter Fichtenforst (WZF).

Abb. 10 Fotos des Plangebiets

Birkenbaumreihe (HFB) zwischen Eisenbahnlinie und Trainingsplätzen (Foto vom 22.03.2021)	Lärchenbaumreihe zwischen Sportplatz und angrenzendem Grundstück (Foto Frühjahr 2021)
	

<b>Graben (FGA) mittig des Plangebiets, Verrohrung im Vordergrund (Foto vom 21.04.2021)</b>	<b>Fichtenforst mit vorgelagerten Brombeergebüschen (Foto vom 22.03.2021)</b>
	
<b>Sonstiger Birken-Moorwald (WVS) im Norden des Plangebiets (Foto vom 21.04.2021)</b>	<b>Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) im Norden des Plangebiets (Foto vom 21.04.2021)</b>
	

Bestand auf den  
angrenzenden  
Flächen

**Bebauung** – Südwestlich des Plangebiets verläuft die *Schleusenstraße* (OVS), die beidseitig teils von Baumreihen (HEA) aus Eichen begleitet wird. Nördlich der Straße bestehen Wohnnutzungen, kartiert als ländliches Dorfgebiet (ODL). Das östliche Wohngebäude verfügt sowohl im rückwärtigen als auch im vorderen Grundstücksbereich über einen Hausgarten mit Großbäumen (PHG). An den Garten angrenzend befindet sich eine Strauch-Baumhecke (HFM). Der Gartenbereich erstreckt sich Richtung Norden weiter und begrenzt das Plangebiet. Der weitere Garten ist durch eine Sukzessionsentwicklung geprägt. Zwischen zwei Baumreihen (HEA) hat sich ein nitrophiler Staudensaum entwickelt. Die weiteren Wohnhäuser – u. a. auch das Vereinsheim an der *Schleusenstraße* 4 – sind durch Mauern (OMX) nach Nordosten abgrenzt.

Im Bereich der Einfahrt zum Sportplatzgelände an der *Schleusenstraße* befinden sich vier solitäre Eichen-Alt bäume. Diese sind aufgrund ihres Alters, der Ausprägung und Kronenausbildung schützenswert.

Parallel zur *Schleusenstraße* besteht der Elisabethfehn-Kanal (FKK) und die *Oldenburger Straße* (OVS). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite bestehen Einzelhäuser (OEL) und eine gewerblich genutzte Fläche (OGG).

Im Nordwesten wird das Plangebiet durch Gleisanlagen (OVE) begrenzt, dahinter besteht ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) mit ziergärtnerisch genutzten Gartenflächen an der *Graf-Luckner-Straße*.

**Graben** – Nordöstlich der Wälder verläuft der Elisabethfehn-Ost Hauptgraben (FGA). Dieser wird nördlich begleitet von einer Strauchhecke (HFS), südlich von Extensivrasen-Einsaat (GRE).

**Vegetation auf Moorböden** – Die waldbestockten Bereiche stehen in Verbindung zu den Hochmoorflächen, die sich nordöstlich des Elisabethfehn-Ost Hauptgrabens erstrecken und weiter fortsetzen. Hier befinden sich sonstige Birken-Moorwälder auf Hochmoorstandorten, artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden sowie Flächen mit sonstigen Zwergstrauch-

Hochmoordegenerationsstadien, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 34 NAGBNatSchG als geschützt anzusehen sind.

**Landwirtschaftliche Flächen** – Die Flächen in östlicher und südöstlicher Richtung unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung. Sie werden als Acker und Intensivgrünland bewirtschaftet.

Abb. 11 Fotos der Umgebung des Plangebiets

Eichen-Alt bäume im Zufahrtsbereich (Foto vom 22.03.2021)	Graben (FGA) südöstlich des Plangebiets (Foto vom 21.04.2021)
	

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird bereits großflächig als Sport- und Trainingsfläche genutzt. Die Rasenflächen weisen eine äußerst geringe biologische Vielfalt auf. Die Randbereiche mit Rubus- und Lianengestrüpp und sonstigem naturnahem Sukzessionsgebüsch sowie Strauch- und Baumhecken und die nördlichen Waldflächen weisen im Vergleich zu den Rasenflächen eine erhöhte biologische Vielfalt auf.

Artenschutz

Im Plangebiet ist kein Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten bekannt, sodass hier die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht negativ berührt werden.

Biotopschutz

Laut Landschaftsplan der Gemeinde BarBel befinden sich innerhalb des Plangebiets drei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Zwei Biotope sind als Hoch- und Übergangsmoore mit Bruchwald kartiert, ein weiteres als Nasswiese. In Kapitel 1.2 wurde bereits beschrieben, dass die Biotope nur teilweise noch in ihrer ursprünglichen Ausprägung vorhanden sind. Dennoch unterliegen sie dem Schutzstatus und werden in Folge der Planung nicht berührt. Alle erfassten Flächen liegen zukünftig innerhalb der festgesetzten Waldflächen.

Vorbelastungen

Innerhalb des Plangebiets werden große Teile der Flächen schon heute als Sport- und Trainingsplätze genutzt. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung und der ständigen Mahd dieser Flächen können sich hier keine wertvollen Vegetationsbestände ausbilden. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen im Frühjahr regelmäßig gedüngt und in den Sommermonaten bewässert werden.

Die Moorbiotope innerhalb der nördlichen Waldflächen sind schon heute durch starke Austrocknung geprägt. Durch die großräumige Entwässerung sowie die ungünstige Niederschlagsverteilung mit Trockenperioden der letzten Sommermonate sind die Wasserstände in den reliktschen Moorflächen unzureichend. Dies hat sichtlich zu Austrocknungstendenzen mit Bodenrissen und zu einer negativen Vegetationsentwicklung geführt. Durch Nährstoffeinträge aus benachbarten Anbauflächen wurde die Degeneration weiter verstärkt und begünstigt.

Auswirkungen

Die Planung sieht eine Entwicklung als Sportplatz vor. Dazu werden innerhalb des Geltungsbereichs großflächig öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Im Norden – im Bereich der bestehenden Waldflächen – sowie entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze erfolgt eine Festsetzung als Flächen für Wald. Parallel dazu werden die Flächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans als Grünfläche – Sportplatz und Flächen für Wald dargestellt.

Die öffentliche Grünfläche bzw. die zukünftigen Sportplätze sind gemäß den textlichen Festsetzungen als Naturrasenplätze herzustellen. Kunstrasenplätze werden damit ausgeschlossen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zudem nutzungstypische bauliche Anlagen sowie in

erforderlichem Umfang die Anlage von Wegen und untergeordneten befestigten Flächen zulässig. Innerhalb der rd. 1.000 m<sup>2</sup> großen mit Baugrenzen umrandeten Fläche ist der Bau eines maximal 600 m<sup>2</sup> neues Vereinsheims zugelassen. Versiegelungen durch bauliche Anlagen beschränken sich demnach auf diesen kleinen Teilbereich des Plangebiets, weitere Versiegelungen werden auf den übrigen Flächen nur kleinräumig erstellt. Insgesamt wird demnach der Geltungsbereich durch die vorliegende Planung nur geringfügig versiegelt.

Zwar stellen Naturrasenflächen innerhalb einer Sportplatzfläche keine hochwertigen Bereiche für das Schutzgut Pflanzen dar, es ergeben sich jedoch im Vergleich zum aktuellen Zustand des Plangebiets nur in den randlichen Bereichen des Plangebiets Änderungen. Überplant werden Bereiche, die heute schon als Sportplatz genutzt werden sowie naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS), Rubus-/Lianengestrüpp (BRR), nitrophiler Staudensaum (UHN), Fichtenforst (WZF) sowie Pionier- und Sukzessionswald (WPS) in den Randbereichen. Die weiter nördlich bestehenden Waldflächen werden in ihren Ausdehnungen und Strukturen durch die Festsetzung einer Fläche für Wald erhalten. Die genannten, überplanten Strukturen werden im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst, ein Ausgleich wird bilanziell ermittelt (siehe Kapitel 3.3). Der Ausgleich wird z. T. innerhalb des Geltungsbereichs abgegolten. Für den weiteren Ausgleich stehen externe Ersatzflächen zur Verfügung.

Im Geltungsbereich wird zum einen entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen festgesetzt. Diese ist gemäß den textlichen Festsetzungen als Strauchhecke mit einer Höhe von min. 2,20 m auszubilden und dient der blickdichten Eingrünung des Gebiets. Die zu pflanzenden Straucharten können der Artenliste entnommen werden, es handelt sich dabei um heimische Arten. Zum anderen sind entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze sowie an der Waldgrenze Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (M1 und M2) festgesetzt. In der Maßnahmenfläche M1 ist die Errichtung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit umgebenden Unterhaltungstreifen geplant. In der Maßnahmenfläche M2 werden Bäume gepflanzt, die in Anbindung zur bestehende Baumhecke eine breite Gebieteingrünung ermöglichen. Die Maßnahmenflächen und die Fläche mit Pflanzgebot stellen neue Lebensräume für das Schutzgut Pflanzen dar. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen können als wenig erheblich bewertet werden.

#### Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin dem Sportverein SV Viktoria Elisabethfehn als Sport- und Trainingsfläche zur Verfügung steht. Demnach würde sich die biologische Vielfalt aufgrund der einseitigen Nutzung nicht erhöhen, gute Standortbedingungen für Pflanzenarten wären weiterhin nicht gegeben. Lediglich im Bereich der randlichen Gehölze wäre von einer weiteren, natürlichen Entwicklung auszugehen.

### 2.1.2 Schutzgut Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die nachfolgende Darstellung des Bestandes erfolgt auf Grundlage von Begehungen des Plangebiets an vier Terminen (Daten und Witterung siehe Kapitel 2.1.1).

#### Bestand

##### ■ Avifauna

An den Begehungsterminen wurden die Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets und im näheren Umkreis erfasst. Die flächendeckende Erfassung erfolgte zu Fuß. Bei jeder Begehung wurde ein anderer Streckenverlauf gewählt. Schwerpunkt der Erfassungen waren Offenlandarten, Baumhöhlenbewohner wie Spechtarten und weitere gefährdete Arten der Roten Liste. Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

**Weißstorch** – Einmalig wurde am 31.05.2021 ein Weißstorch hoch kreisend über dem Plangebiet beobachtet.

**Enten** – Innerhalb der Grabenflächen konnten Stockenten mit Jungvögeln in den Grabenflächen erfasst werden. Zudem wurden sie mehrfach im Überflug beobachtet.

**Greifvögel** – Während der Beobachtungstage wurden einmalig ein Mäusebussard im Bereich des Plangebiets erfasst. Ein möglicher Brutverdacht innerhalb der Waldflächen konnte nicht bestätigt werden.

**Spechtarten** – Regelmäßig wurden der Grünspecht und der Buntspecht im Untersuchungsgebiet angetroffen. Während der Grünspecht rufend oder im Flug auf Nahrungssuche im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst wurde, hielt sich der Buntspecht vorwiegend nahe bewaldeter Flächen auf.

**Kuckuck** – Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde am 19.05.2021 ein Kuckuck rufend erfasst. Der Kuckuck gilt entsprechend der Roten Liste als gefährdet (3). Er bevorzugt als Zugvogel halboffene strukturierte Landschaften mit möglichst extensiver Nutzung. Wo sich der Kuckuck zur Brutzeit einfindet, hängt von der Wirtsvogelart, die ihn aufgezogen und deren bevorzugten Lebensraum ab.

**Rabenvögel** – Drei bis vier Rabenkrähen wurden regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der Niststandort wurde innerhalb angrenzender Baumhecken und Waldflächen vermutet. Vereinzelt Dohlen (ein bis zwei Individuen) sowie eine Elster und ein Eichelhäher wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes auf Nahrungssuche erfasst. Ihre Brutstätten konnten nicht ermittelt werden.

**Ringeltauben** – Ringeltauben kommen im Plangebiet mit mehr als zehn Individuen sehr häufig vor. Mehrere Niststätten wurden innerhalb unterschiedlicher Koniferen vermutet und auch festgestellt. Regelmäßig traten sie auf Nahrungssuche und auch im Überflug im Plangebiet auf.

**Star** – Der Star wurde mit bis zu zehn Individuen auf Nahrungssuche auf den Rasenflächen und im Überflug mehrfach angetroffen. Ihre Niststandorte wurden innerhalb der angrenzenden Wohngebietsflächen vermutet. Der Bestand des Stars ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Als Ursache wird weniger der Mangel an geeigneten Bruthöhlen, sondern vielmehr die intensive Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland verantwortlich gemacht. Landes- und bundesweit ist der Star derzeit als gefährdet (3) eingestuft worden.

**Sperling** – Haussperlinge wurden an den Häusern, den Gärten und den Hecken entlang des Plangebietes dokumentiert. Der landesweit auf der Vorwarnliste (V) geführte Vogel ist als Koloniebewohner in seiner Verbreitung auf Siedlungslebensräume konzentriert. Veränderungen innerhalb der Städte und Dorfsiedlungen haben dazu beigetragen, dass der Haussperling auf der Vorwarnliste steht.

**Schwalben** – Einmalig konnte nur eine Rauchschwalbe im Plangebiet im Überflug beobachtet werden. Mehlschwalben wurden nicht erfasst. Rauchschwalben gelten laut Roter Liste als gefährdete Vogelart (3). Der Bestand ist u. a. wegen Veränderungen in der Tierhaltung und der Bauweise der Ställe stark rückläufig.

**Gartenvögel** – Sowohl die Sportflächen als auch die angrenzenden Bereiche wurden von unterschiedlichen Gartenvögeln aufgesucht. Dabei waren Amsel, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Fitis, Zilp-Zalp, Zaunkönig, Blau- und Kohlmeise zahlreich anzutreffen. Brutnachweise konnten bei dem Gimpel, dem Hausrotschwanz bestätigt werden. Innerhalb der Ruderalflächen und des Sukzessionsgebüsches trat die Mönchsgrasmücke auf. Zahlreich aufgehängte Nistkästen innerhalb der angrenzenden Bebauung wurden sowohl von Star-, Blau- als auch von Kohlmeisen besetzt.

**Offenlandarten** – Hochmoorestflächen zählen zu möglichen Lebensräumen von gefährdeten Offenlandvogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper sowie Schafstelze und Schwarzkehlchen. Diese Arten konnten innerhalb des Plangebietes und in angrenzenden Nutzflächen nicht festgestellt werden.

Insgesamt wurden im Plangebiet vorwiegend ubiquitäre Vogelarten festgestellt. Das Verteilungsmuster der angetroffenen häufigen Vogelarten zeigt, dass vorwiegend siedlungstolerante Arten wie Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube vorkommen. Daneben sind auch Arten wie Grünspecht, Buntspecht und Dohle, Star und Meisenarten vertreten, die zum Nisten auf Baumhöhlen angewiesen sind. Diese Baumhöhlen sind häufig in Altbäumen vorhanden. Viele dieser

Höhlenbewohner traten vorwiegend als Nahrungsgast auf. Das Bewohnen einer Nisthöhle von einer Dohle, einem Buntspecht, Star sowie von zahlreichen Meisenarten konnte unmittelbar im Plangebiet nicht festgestellt werden. Daneben wird die hohe Anzahl und Vielfalt an Gartenvögeln durch den Bestand von Altbäumen und Sukzessionsgebüsch in den angrenzenden Hecken und Waldflächen vermutet. Wertgebende Strukturen im Plangebiet sind demnach vor allem die sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüsch und Unkrautfluren entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze. Zudem bieten die angrenzenden Wald- und Ruderalflächen, die einer nahezu ungestörten Sukzession unterliegen, vielen Vogelarten Nahrungsgrundlage und Lebensraum.

Offenlandarten wurden nicht erfasst. Als gefährdete Arten mit der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) wurden Star, Kuckuck und Rauchschwalben als Nahrungsgäste sowie der Weißstorch im Überflug ermittelt. Als vorkommende Vogelart der Vorwarnliste gilt der Haussperling. Die gefährdeten Arten sind in der folgenden Tabelle grau hinterlegt.

Abb. 12 Liste der Vogelarten im Plangebiet

Euring-Nr.	Artname	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL Reg.	RL D	22. 03.	21. 04.	19. 05.	31. 05.
01340	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	V				1 Ü
01860	Stockente	<i>Anas platyhynchos</i>	(*)	(*)	(*)		4+ JV		4 NG 4 Ü
02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(*)	(*)	(*)		NG		
03940	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(*)	(*)	(*)		NG		NG
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
07240	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3			NG	
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(*)	(*)	(*)				Ü
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	(*)	(*)	(*)	Ü	NG		
09920	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V				1 Ü
10200	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(*)	(*)	(*)		x	x	x
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(*)	(*)	(*)			BP	BP
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
12000	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	(*)	(*)	(*)			NG	
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(*)	(*)	(*)		1 BP		
13110	Zip-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
13120	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
14620	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(*)	(*)	(*)	2 NG	NG		NG
15490	Elster	<i>Pica Pica</i>	(*)	(*)	(*)		NG	NG	
15600	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	(*)	(*)	(*)		x	x	x
15670	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3		10 NG	NG	2 Ü
15910	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	x	x	x	x
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(*)	(*)	(*)	x	x	x	x
17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	(*)	(*)	(*)		1 BP		

\* BP = Brutpaar; BV = Brutverdacht; NG = Nahrungsgast; Ü = überfliegend; Jv = Jungvögel; x = siedlungstolerante Arten (häufig vorkommend)

Laut Umweltkartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz befinden sich keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel innerhalb des Plangebiets oder der direkten Umgebung. Der nächstgelegene wertvolle Bereich für Brutvögel befindet sich südlich des Plangebiets in einer minimalen Entfernung von rd. 600 m und wurde 2006 als regional bewertet.

#### ■ Amphibien/Reptilien

Innerhalb des wasserführenden Grabens mittig im Plangebiet konnten keine Amphibienarten nachgewiesen werden. Die amphibische Zone innerhalb des trapezförmig ausgeformten, intensiv gepflegten Böschungsprofil ist kaum ausgeprägt und weist nur geringfügig Gewässervegetation für potenzielle Lebensräume auf. Der Elisabethfehn-Ost Hauptgraben wurde ebenfalls nach Amphibien abgesucht, jedoch ohne Nachweis.

#### ■ Fledermäuse

Alle Fledermausarten unterliegen aufgrund der Zugehörigkeit zu der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nach § 7 BNatSchG dem strengen Artenschutz. Während der Begehungen wurden im Plangebiet keine Fledermausarten festgestellt. Eine eigenständige Erfassung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt.

Biologische  
Vielfalt

Die festgestellten Artenvorkommen im Plangebiet entsprechen der üblichen Ausstattung der Kulturlandschaft im Verflechtungsbereich mit dem Siedlungsraum. Es ist im Wesentlichen von einem Vorkommen siedlungstoleranter Arten auszugehen, die als Nahrungsgäste auftreten.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere bestehen zum einen mit der regelmäßigen Nutzung des Plangebiets als Sport- und Trainingsfläche und zum anderen durch die Anwohner der nordwestlichen Siedlung an der *Graf-Luckner-Straße*. Auch ausgehend der *Schleusenstraße* und der Bahnlinie können Geräuschemissionen auftreten, die sich als Vorbelastung für störungsempfindliche Tierarten darstellen. Ein Vorkommen von Tierarten mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber siedlungstypischen Störungen ist daher im Plangebiet nicht anzunehmen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass hier insbesondere die ubiquitären Vogelarten des Siedlungsraumes vorzufinden sind und für diese auch nach der Planung entsprechende Habitate zur Verfügung stehen.

Auswirkungen

#### ■ Avifauna

Die vorliegende Planung ermöglicht durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz die Anlage eines weiteren Sportplatzes. Überplant werden Bereiche, die bereits heute als Sportplatz genutzt werden sowie randliche Strauch- und Gehölzstrukturen. Zudem muss zur Umsetzung der Planziele der mittig verlaufende Graben teilweise aufgehoben werden.

Mit der Überplanung der beschriebenen Strukturen gehen Lebensräume und Nahrungshabitate der festgestellten Vogelarten verloren. Beispielsweise müssen die innerhalb der Grabenflächen festgestellten Stockenten mit Jungvögeln einen neuen Lebensraum aufsuchen. Auch die Ringeltauben, deren Niststätten innerhalb der überplanten Koniferen vermutet werden, müssen alternative Niststätten aufsuchen.

Die weitaus wertvolleren Bereiche für die Avifauna stellen jedoch die nördlichen Wälder dar. Diese werden im Zuge der Planung als Flächen für Wald festgesetzt und werden erhalten. Auch in Zukunft können diese Bereiche der Avifauna potenzielle Nistplätze bieten. Die Vorbelastungen werden sich in Folge der Planung kaum verändern. Per textlicher Festsetzung wird eine direkte Beleuchtung der Waldflächen durch die Ausrichtung der Lampen, den Einsatz von Blenden o. ä. ausgeschlossen, um die Störwirkungen möglichst zu minimieren. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass vorwiegend ubiquitäre Vogelarten des Siedlungsraumes vorzufinden sind.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft schaffen alternative Lebensräume für die Avifauna und somit einen gebietsinternen Ausgleich für das Schutzgut Tiere dar. U. a. wird auch ein naturnahes Rückhaltebecken angelegt, das für Wasservögel geeignete Habitate ausbilden kann.

#### ■ Amphibien/Reptilien

Potenzielle Lebensräume für Amphibien werden durch die Aufhebung eines Grabenabschnitts als offenes Gewässer und der alternativ geplanten Verrohrung überplant. Der Graben hatte bislang

aufgrund der steilen Grabenböschungen keine besondere Eignung als Lebensraum für Amphibien. Ein neuer Lebensraum wird mit dem geplanten naturnahen Regenrückhaltebecken geschaffen. Hier sind u. a. flache Böschungsneigungen vorgesehen, um für Amphibien gute Lebensbedingungen zu schaffen.

#### ■ Fledermäuse

Neben dem direkten Schutz der Tiere sind auch deren wesentliche Habitatbestandteile, hier insbesondere ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützt. Das bedeutet, dass sowohl Sommer- als auch Winterquartiere sowie Schwarmquartiere dem besonderen Schutz unterliegen und nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen.

Vor den geplanten Baumfällungen oder Gehölzrodungen in den randlichen Bereichen des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs sind Beschädigungen und Störungen möglicher Sommerquartiere, Tagesverstecke oder Ruhestätten, die sich innerhalb von Baumhöhlen, -rissen und -spalten befinden können, auszuschließen. Unmittelbar vor Baubeginn sollten zu fällende Bäume fachkundig auf etwaige Fledermausvorkommen überprüft werden. Sind Individuen und/oder Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Bebauungsplan trifft zudem Festsetzungen über die maximal zulässige Beleuchtungsstärke und bestimmt, dass die Beleuchtung nur die Spielfelder erfassen darf und die angrenzenden Waldbereiche nicht direkt beleuchtet werden dürfen. Dies dient dem Schutz möglicher Habitate und Quartiere.

#### ■ Insekten

Ein Sportplatz benötigt Flutlichtanlagen, die in bestimmten Ausführungen zu einer tödlichen Falle für Insekten werden können. Um das möglichst zu vermeiden, sind gemäß den textlichen Festsetzungen Lampen zu verwenden, die ein für Insekten möglichst wirkungsarmes Spektrum ausweisen (z. B. LED). Zudem ist eine direkte Beleuchtung der nördlichen Waldflächen durch die Ausrichtung der Lampen, den Einsatz von Blenden o. ä. auszuschließen. Durch die Festsetzung werden die Insekten bestmöglich geschützt. Da Insekten die Nahrungsquelle von den vorkommenden Vogelarten sowie potenziell vorkommenden Fledermäusen darstellen, dient die Festsetzung nicht nur den Insekten, sondern allgemein dem Schutzgut Tiere.

#### Artenschutz

Die vorhandenen Habitatstrukturen verweisen auf eine Bedeutung für die Avifauna und eine potenzielle Bedeutung für Fledermäuse als Jagd- und Nahrungshabitat. Alle heimischen Brutvögel sind durch internationales Recht, Europarecht und Bundesrecht entweder besonders oder sogar streng geschützt. Fledermäuse unterliegen dem strengen Schutz. Es können Störungen in Folge der Durchführung der Planungen, z. B. durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen, verursacht werden. Mit der Planung werden jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Zerstörungsverbot - § 33 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) berührt bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Baubedingte Tötungen der Avifauna können vermieden werden, indem die Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. bis zum 30.09. erfolgt. Vor Entfernung der Altbäume ist fachkundig zu prüfen, ob sich innerhalb der Kronenbereiche Nisthöhlen befinden. Baubedingte Tötungen von potenziell vorkommenden Fledermäusen können ebenfalls durch eine

Baufeldräumung außerhalb der Sommerlebensphase vom 01.03. bis 30.09. vermieden werden. Während der Wintermonate müssen zu fällende Bäume auf Winterquartiere überprüft werden.

Mit der Realisierung der genannten Vermeidungsmaßnahmen besteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot.

Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

Es liegt kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert oder wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Auch um diesen Verbotstatbestand nicht zu berühren, bietet es sich an, eine Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Zeiten der Avifauna und Fledermäuse vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. So besteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot.

Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Es liegt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Im vorliegenden Planfall werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna und Fledermäuse überplant. Es handelt sich dabei um die südöstlichen Randbereiche des Plangebiets, die mit Gehölzen bewachsen sind. Trotz der Überplanung dieser Strukturen stehen den Tieren weiterhin genügend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Revieren zur Verfügung. Mit der Planung werden die nördlichen Waldstrukturen erhalten und durch Pflanzgebote und weitere Festsetzungen neue Bereiche geschaffen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können.

Nahrungshabitate, Jagdreviere und Flugrouten unterliegen als solche nicht dem Zerstörungsverbot. Dennoch können die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als alternative Nahrungshabitate genutzt werden. Es besteht demnach kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot.

Die Aspekte des Artenschutzes gelten zu jeder Zeit und stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass das geplante Baurecht aus Gründen des Artenschutzes undurchführbar und damit rechtswidrig wäre.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Änderungs- bzw. Geltungsbereich wie bisher als Sportplatzfläche genutzt wird. Vorbelastungen durch den Spielbetrieb sowie die umliegenden Strukturen wären weiterhin gegeben, sodass auch ohne die Planung mit dem Auftreten von vornehmlich störungstoleranten Tieren zu rechnen wäre.

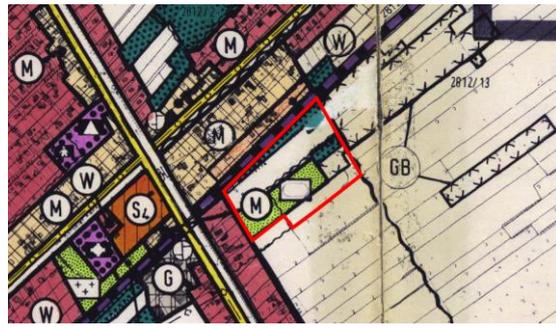
### 2.1.3 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rd. 62.860 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet stellt sich einerseits schon heute zu großen Teilen als Rasenfläche dar, die bereits für sportliche Zwecke genutzt wird. Zwei bestehende Sportplätze sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Weitere Trainingsplätze sind genehmigt und realisiert. Andererseits prägen Gehölz- und Waldbestände das Plangebiet. Insbesondere im Nordosten sowie in den Randbereichen bestehen Gehölze, die teilweise – analog zum Landschaftsplan der Gemeinde – als gesetzlich geschützte Biotope im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Waldflächen in der Örtlichkeit sind dabei jedoch deutlich größer, als im Flächennutzungsplan dargestellt.

Abb. 13 Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan



Entlang der *Schleusenstraße* besteht Wohnbebauung, die als Wohnbauflächen dargestellt sind.

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist unbebaut. Ein Bauungsplan liegt nicht vor, so dass eine Bebauung aktuell auch nicht möglich ist. Ausnahmen regelt der § 35 BauGB.

Auswirkungen

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans soll im Zuge der vorliegenden Planung als Grünfläche sowie als Fläche für Wald dargestellt werden. Im parallel erstellen Bebauungsplan werden analog dazu öffentliche Grünflächen und Flächen für Wald festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Festsetzung zweier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Es ergibt sich folgende Flächenbilanz (gerundet) auf Bebauungsplanebene:

- **40.140 m<sup>2</sup>** öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (davon 475 m<sup>2</sup> Fläche mit Pflanzgebot)
- **1.800 m<sup>2</sup>** öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft
- **18.710 m<sup>2</sup>** (insg.) Flächen für Wald
- **2.210 m<sup>2</sup>** (insg.) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Großteil dieser Flächen wird nicht versiegelt. Der Sportplatz wird als Naturrasenfläche entwickelt, der Wald bleibt überwiegend unverändert bestehen und die Maßnahmenfläche wird teils mit Bäumen bepflanzt, teils als naturnahes Regenrückhaltebecken ausgebaut. Größere bauliche Maßnahmen sind mittels Baugrenzen auf eine Teilfläche im Süden begrenzt, wo ein neues Vereinsheim mit einer maximalen Grundfläche von 600 m<sup>2</sup> entstehen soll. Weitere untergeordnete Versiegelungen sind für Stellplätze neben dem Vereinsheim oder Zuwegungen möglich. Diese sind bis zu einer Grundfläche von 1.300 m<sup>2</sup> zulässig. Weitere kleine bauliche Anlagen sind bis zu einer Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> zulässig und dürfen außerhalb der Baugrenzen eine gesamte Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Insgesamt können in dem rd. 62.860 m<sup>2</sup> großen Plangebiet maximal 2.000 m<sup>2</sup> neu versiegelt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme unbebauter Flächen weitgehend minimiert. Die Flächen werden bereits zu großen Teilen als Sportanlage genutzt. Lediglich in den Randbereichen des Plangebiets werden erstmalig bisherige Gehölzflächen überplant und zukünftig als Sportplatzbereiche in Anspruch genommen. Die verfolgten Nutzungsziele können demnach mit vergleichsweise geringen, zusätzlichen Eingriffen umgesetzt werden. Im Gemeindegebiet stehen alternative Flächen, auf denen das Vorhaben vollständig ohne Neuinanspruchnahme umgesetzt werden kann, nicht zur Verfügung.

Insgesamt wirkt sich die Planung durch die erstmalige Inanspruchnahme der randlichen Strukturen auf das Schutzgut Fläche aus. Da eine Sportplatznutzung in überwiegenden Bereichen schon heute praktiziert wird und die Planung keine großflächige Versiegelung ermöglicht, wird der Eingriff für das Schutzgut Fläche in der Summe aber als kaum erheblich bewertet.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist anzunehmen, dass der bereits bestehende Sportplatz weiterhin genutzt wird. Der Neubau eines Vereinsheims sowie weitere, geringfügige Versiegelungen, die mit der vorliegenden Planung ermöglicht werden, wären nicht zulässig. Weiterhin würde nur ein Sportplatz bestehen, die randlichen Strukturen blieben unberührt.

### 2.1.4 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

#### Bestand

Das Plangebiet gehört zur Bodengroßlandschaft der Moore der Geest und liegt in der Bodenlandschaft der Moore und lagunären Ablagerungen. Der **Bodentyp** wird im Süden als tiefes Erdniedermoor angegeben, im Norden als sehr tiefes Erdhochmoor.<sup>8</sup> Der Landschaftsplan stellt feuchte bis nasse Hochmoorböden dar<sup>9</sup> und bewertet sie als wertvoll.

Abb. 14 Bodentypen im Plangebiet



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2022 und Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, 2017

**Relief** – Das Plangebiet ist überwiegend eben und weist im Bereich der bestehenden und geplanten Sportplatz- und Trainingsflächen Höhen von rd. 2,5 m NHN auf. Im Bereich der Einfahrt und der hier bestehenden Baumhecke steigen die Höhen auf rd. 4 m NHN an. Auch die Waldbestände weisen Höhen bis zu 4 m NHN auf.

Im Norden des Plangebiets, indem der Bodentyp sehr tiefes Erdhochmoor verzeichnet ist, sind Suchräume für **schutzwürdige Böden** dargestellt. Es handelt sich dabei um mächtige Hochmoore und somit um Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung.<sup>10</sup>

Das Plangebiet ist im Süden als Niedermoor, im Norden als Hochmoor verzeichnet. Demnach handelt es sich um **Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten**, denen eine Bedeutung für den Klimaschutz zukommt.<sup>11</sup>

Die **Bodenfruchtbarkeit** (Ertragsfähigkeit) wird als im Süden als gering, im Norden als äußerst gering angegeben.<sup>12</sup>

Die **Verdichtungsempfindlichkeiten** sind im gesamten Plangebiet sehr hoch.<sup>13</sup> Diese Ausweisung erfolgt jedoch großflächig und erfasst einen breiten Korridor entlang des Elisabethfehnkanals in einer Breite von zum Teil mehreren Kilometern. Der Elisabethfehnkanal verläuft südwestlich des Plangebiets parallel zur *Schleusenstraße*. Die Bodenfunktionen sind durch die Bodenverdichtung hoch gefährdet.<sup>14</sup>

Ein **Rohstoffvorkommen** weist das Plangebiet nicht auf.<sup>15</sup> Auch der Landschaftsplan verzeichnet keine Gebiete mit wertvollen Rohstoffen.<sup>16</sup> Südöstlich des Plangebiets ist mit einer minimalen

8 NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, 2017

9 Landschaftsplan, Karte 3 Bodentypen und Bodenarten, Gemeinde BarBel, 1994

10 NIBIS-Kartenserver, Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1 : 50.000, 2018

11 NIBIS-Kartenserver, Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, 2018

12 NIBIS-Kartenserver, Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit), 2018, Revision 2019

13 NIBIS-Kartenserver, Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, 2017, Revision 2019

14 NIBIS-Kartenserver, Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung, 2017, Revision 2019

15 NIBIS-Kartenserver, Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen 1 : 25.000, 2000

16 Landschaftsplan, Karte 4 Wertvolle Böden/Rohstoffe, Gemeinde BarBel, 1994

Entfernung von rd. 200 m eine Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung verzeichnet. Es handelt sich um den Rohstoff Torf (Weiß- und Schwarztorf).

Es liegen keine Erkenntnisse über **Altablagerungen** vor.<sup>17</sup> Aufgrund der Nutzung als Sport- und Trainingsplatz sind Altablagerungen nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Bergwerkfeldes** Oldenburg. Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe.<sup>18</sup>

#### Vorbelastungen

Die Böden sind nahezu im gesamten Plangebiet nicht versiegelt. Eine geringfügige Versiegelung besteht mit einem rd. 2 m breiten gepflasterten Weg entlang der südwestlichen Begrenzung des Sportplatzes. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Flächen, die bereits als Sport- und Trainingsflächen genutzt werden, regelmäßig mit Rasentraktoren gemäht werden und die Böden bereits verdichtet sind. Eine mögliche Düngung der Flächen führt zudem zu einem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden.

Zudem bestehen deutliche Vorbelastungen der Moorböden. Diese sind aufgrund der Nutzungen als Sportplatz und Wald entwässert und weisen nicht mehr die natürlichen Strukturen eines Moorbodens auf. Die bestehenden Entwässerungsgräben tragen dazu bei.

#### Auswirkungen

Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ist gegeben, wenn die natürlichen Bodenstrukturen durch Bodenaustausch grundlegend ge- bzw. zerstört werden. Mit dem Auftrag neuen Bodens bzw. der Überdeckung des vorhandenen Bodens mit Material, das in der Regel andere Eigenschaften als der bestehende Boden aufweist, können in Abhängigkeit von Art und Mächtigkeit der Überdeckung die ursprünglichen bzw. bisherigen Funktionen des Bodens beeinträchtigt werden. Verdichtung und Versiegelung lösen ebenfalls Beeinträchtigungen aus, die sich auf die natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) auswirken können.

Im vorliegenden Planfall können die zu erwartenden Bodenarbeiten als geringfügig beschrieben werden. Das Plangebiet ist überwiegend eben und wird in großen Teilen bereits als Sportplatz genutzt. Hier sind keine Bodenbewegungen notwendig. Im Bereich des Grabens, der verfüllt und verrohrt wird, sowie in den Randbereichen sind hingegen Bodenbewegungen wahrscheinlich. Auch im Bereich des geplanten Vereinsheims mit angrenzenden Stellplätzen kann ein geringfügiger Austausch des Oberbodens nötig sein.

Die Versiegelungen im Plangebiet werden auf maximal 2.000 m<sup>2</sup> beschränkt. In den textlichen Festsetzungen erfolgt eine Beschränkung der Vereinsheimgröße auf 600 m<sup>2</sup>, Stellplätze und Zufahrten dürfen auf maximal 1.300 m<sup>2</sup> in wasserdurchlässiger Weise errichtet werden, weitere bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen auf weiteren 100 m<sup>2</sup>. Böden mit sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeiten können durch die beschriebenen baulichen Vorhaben einschließlich der Baumaßnahmen selbst (z. B. Befahren mit Baufahrzeugen) beeinträchtigt werden. Aufgrund der geringen Flächen, die für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, kann die mögliche Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet werden.

Die vorgesehenen Bodenarbeiten und Versiegelungen beeinträchtigen das Schutzgut Boden nur sehr geringfügig. Die Funktionen des Bodens können weitgehend erhalten werden.

**Schutzwürdige Böden** – Das gesamte Plangebiet weist Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt aus, denen eine Bedeutung für den Klimaschutz zukommt. Die nördlichen Flächen sind zusätzlich als Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung dargestellt. Große Bereiche dieser schutzwürdigen Bereiche sind in der vorangestellten Biotoptypenkartierung als Birken- und Kiefernmoorwald sowie sonstiger Pionier- und Sukzessionswald kartiert. Im Zuge der Planung werden diese als Flächen für Wald dargestellt bzw. festgesetzt und können überwiegend unverändert erhalten werden. Lediglich kleine Randbereiche entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze werden überplant, die im Zuge der Ausgleichsermittlung berücksichtigt werden.

Die weiteren Bereiche, die als Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt dargestellt sind, werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt und als Naturrasenplätze

17 NIBIS-Kartenserver, Altablagerungen, 2000, Revision 2011

18 NIBIS-Kartenserver, Bergwerkseigentum, 2007, Revision 2020

angelegt. In diesen Bereichen sind lediglich geringfügige Bodenarbeiten notwendig, die Funktion der Kohlenstoff-Speicherung kann weiterhin mindestens anteilig erfüllt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden finden bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses Berücksichtigung.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bodensituation gegenüber dem heutigen Zustand weitgehend unverändert. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als Sport- und Trainingsfläche genutzt wird.

### 2.1.5 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand

**Grundwasser** – Der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) wird im Plangebiet mit 3,5 bis 4 dm unter der Geländeoberfläche (u. GOF) angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand (MNGW) mit 8 bis 9 dm u. GOF. Es wird zusätzlich angegeben, dass sowohl der MHGW als auch der MNGW abgesenkt wurden.<sup>19</sup>

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für das gesamte Plangebiet als gering angegeben. Dementsprechend sind die Deckschichten über dem Grundwasser gut durchlässig und lassen Versickerung zu. Die Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche sind gering, was kurze oder keine Verweilzeiten von eingedrungenen Schadstoffen begünstigt. Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) können kaum stattfinden.<sup>20</sup>

**Gewässer** – Mittig im Plangebiet verläuft ein trapezförmig ausgebauter Graben III. Ordnung, der u. a. die bestehenden Sportplatzflächen entwässert. Aus der Sportfläche münden Drainagerohre in den Graben. Der Graben ist zudem über eine Verrohrung mit dem südlich des Gebiets gelegenen Graben verbunden. Nordöstlich des Plangebiets verläuft der Elisabethfehn-Ost Hauptgraben als Gewässer II. Ordnung, dem das Grabensystem aus dem Plangebiet das Wasser zuleitet. Südwestlich befindet sich der Elisabethfehnkanal als Gewässer I. Ordnung.

Abb. 15 Gewässer im Plangebiet und der näheren Umgebung



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2021

**Überschwemmungsgebiete** – Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche oder innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

19 NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000, 2017  
20 NIBIS-Kartenserver, Schutzpotenzial der Gewässerüberdeckung, 1982

**Wasserschutzgebiete** – Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, Trinkwassergewinnungsgebietes oder innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes.

**Oberflächenentwässerung** – Der anfallende Oberflächenwasser kann derzeit über die belebte Oberbodenschicht versickern und wird dann dem Grundwasser zugeführt. Der östliche Sportplatz wird zudem über Drainagerohre in den Graben innerhalb des Plangebiets entwässert.

#### Vorbelastungen

Es kann von einer regelmäßigen Düngung der Sportplatz- und Trainingsflächen ausgegangen werden. Um das Wachstum zu fördern wird vermutlich hauptsächlich mit Stickstoff gedüngt. Auch Phosphor, Kalium und Magnesium sind wichtige Dünger, um das Potenzial des Rasens optimal zu entfalten. Der mögliche Einsatz dieser Düngemittel führt zu einem erhöhten Eintrag von Nährstoffen in den Boden und somit das Grundwasser sowie in die umliegenden Gewässerstrukturen.

#### Auswirkungen

**Grundwasser** – Die Planung ermöglicht eine Versiegelung von bis zu 2.000 m<sup>2</sup>. Diese Beschränkung ermöglicht den Bau eines Vereinsheims und bestimmt gleichzeitig, dass weitere befestigte Flächen ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden dürfen. Die Beschränkung stellt demnach sicher, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und das Grundwasser kommt.

Nährstoffeinträge durch Düngung sind weiterhin möglich.

**Oberflächenentwässerung** – Aufgrund der Beschränkung der Versiegelung auf 2.000 m<sup>2</sup> verbleiben große Freiflächen – insbesondere auf den Sport- und Trainingsplätzen – auf denen das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann. Die Oberflächenentwässerung ist gesichert.

**Gewässer** – Um einen dritten Sportplatz innerhalb des Geltungsbereichs zu realisieren, muss der Graben mittig im Plangebiet verfüllt werden. Geplant ist die Verrohrung des Gewässers, um trotz des Baus eines weiteren Sportplatzes die zwischen den Gräben im Norden und Süden bestehende Verbindung weiter zu erhalten. Im Zuge dessen wird eine marode und abgängige Rohrleitung DN 300, die in den Graben mittig des Plangebiets mündet, aufgehoben. Als Ersatz dieser Rohrleitung sowie als Verrohrung des Grabens wird eine neue größer dimensionierte Rohrleitung DN 600 eingesetzt. Zudem wird eine neues, naturnahes Rückhaltebecken am Norden der Sportplatzflächen angelegt. Das Wasser aus der neuen Verrohrung wird in dieses eingeleitet und fließt von hier in den verbleibenden Teil des nördlichen Grabens ab, von wo aus es in den Elisabethfehn-Ost-Hauptgraben gelangt. Der Bereich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Das Becken wird ein Volumen von 113 m<sup>3</sup> aufweisen. Der Verlust der offenen Gewässerfläche wird damit innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Die Planung bereitet keine Vorhaben vor, die sich negativ auf bestehende Gewässer im Umfeld des Plangebiets, d. h. auf den Elisabethfehn-Ost Hauptgraben oder den Elisabethfehnkanal. Der verbleibende Grabenabschnitt im nordöstlichen Plangebiet wird nachrichtlich in den Plan übernommen. Es werden Räumstreifen festgesetzt, so dass eine dauerhafte Grabenbewirtschaftung (entsprechend der schon heute praktizierten Form) gesichert ist.

**Abwasser** – Die Beseitigung von Abwasser durch beispielsweise die Toilettenanlage im neuen Vereinsheim erfolgt über das öffentliche Kanalnetz. Das Abwasser wird in der gemeindlichen Kläranlage entsprechend dem Stand der Technik gereinigt und an die Vorflut abgegeben. Wesentliche nachteilige Wirkungen für die Umwelt sind nicht vorhanden.

Abb. 16 Lage des Regenrückhaltebeckens und Verlauf der geplanten Verrohrung



Quelle: Entwurf der Entwässerung des Sportplatzes Elisabethfehn, Wessels und Grünefeld, 26.01.2022, Überarbeitung 21.04.2022

**Nullvariante**

Ohne Planung ist der Bau eines weiteren Sportplatzes nicht zulässig. Die Fortführung des Spielbetriebes auf den bisher vorhandenen Plätzen ist wahrscheinlich. Die bestehende marode und abgängige Rohrleitung würde voraussichtlich nicht ersetzt werden.

**2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)**

**Bestand**

**Großklima** – BarBel ist klimatisch der maritimen Flachlandregion zugehörig. Das Großklima ist deutlich ozeanisch geprägt und weist einen mittleren Jahresniederschlag von ca. 650 – 700 mm auf, was einen hohen Wasserüberschuss zur Folge hat. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel 8,5 °C. Hauptwindrichtung ist West.<sup>21</sup>

**Kleinklima** – Das Kleinklima des Plangebietes kann dem Freilandklima mit dichtem Netz an Kleinstrukturen zugeordnet werden. Dieser lokalklimatischen Funktionseinheit werden eine mittlere bis gute Filterwirkung, geringere Windgeschwindigkeiten, geringere Sonneneinstrahlung auf den Boden, sowie eine höhere Luftfeuchtigkeit und Taubildung zugesprochen.<sup>22</sup>

Große Teile des Plangebiets werden in der Kartierung der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen als Niedermoor- bzw. Hochmoorflächen und damit als relevant ausgewiesen.<sup>23</sup>

**Vorbelastungen**

Es bestehen keine relevanten flächenspezifischen Vorbelastungen.

21 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, 3.3.3 Luft und Klima, 3.3.3.1 Gegenwärtiger Zustand, 1998  
 22 ebenda  
 23 NIBIS-Kartenserver, Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, 2018

**Auswirkungen**

Geplant ist die Erweiterung der Sportplätze am Standort, der bereits heute zwei große Sportplätze und zwei kleine Trainingsplätze aufweist. Zur Herstellung eines dritten großen Sportplatzes werden kleinflächig Gehölze und Sukzessionsstrukturen im Südosten des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs überplant. Die Strukturen sind als naturnahes Sukzessionsgebüsch, Rubus-/Lianengestrüpp, Fichtenforst sowie sonstiger Pionier- und Sukzessionswald kartiert und können als positiv für das Schutzgut Luft und Klima gewertet werden. Vorwiegend die dort befindlichen Baumbestände können Kohlenstoff aus der Luft binden können und Sauerstoff produzieren. Mit Überplanung der Strukturen geht diese Funktion verloren. Es handelt sich um eine Fläche von rd. 6.000 m<sup>2</sup>.

Als anteiliger Ausgleich der überplanten Strukturen wird entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sollen Bäume gepflanzt und damit die bereits auf der angrenzenden Fläche bestehende Baumreihe ergänzt werden. Zudem ist entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze die Pflanzung einer Strauchhecke geplant. Dazu wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die regelt, aus welchen Arten die Hecke zu pflanzen ist und als Entwicklungsziel eine Höhe von min. 2,2 m vorgibt. Die neu geplanten Strukturen können anteilig die Funktionen der überplanten Strukturen übernehmen. Für den Verlust der Waldflächen werden externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen vorgesehen, die im Verhältnis 1:1,5 vorgesehen werden. Dennoch stellt jede Entfernung von Gehölzen eine Beeinträchtigung für die Schutzgüter Luft und Klima dar.

Es werden kohlenstoffreiche Böden überplant, denen ebenfalls eine Bedeutung für den Klimaschutz zugesprochen wird. Die Flächen werden jedoch nicht bzw. nur geringfügig durch beispielsweise das neu geplante Vereinsheim versiegelt und stellen sich auch schon heute als Sportflächen dar. Demnach ergibt sich durch die Planung keine erhebliche Verschlechterung.

**Nullvariante**

Bei Nichtumsetzung der Planung sind für die Schutzgüter Luft und Klima keine Veränderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

### 2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

**Bestand**

Der Großteil des Gemeindegebiets von BarBel einschließlich des Plangebietes wird zur naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest gezählt.<sup>24</sup> Das Plangebiet liegt hierbei zum Großteil innerhalb der Landschaftseinheit der (meist entwässerten, kultivierten und/oder tiefumgebrochenen) Hochmoore. Als besonderes Charakteristikum des Raumes sind der westlich des Plangebietes verlaufende *Elisabethfehnkanal* zu benennen, dessen Klappbrücken und Schleusen sowie die säumenden Allee- und Gehölzstrukturen und die angrenzenden Fehnsiedlungen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung einnehmen. Die hieran angrenzenden, ehemaligen Hochmoorflächen sind hingegen überwiegend umgebrochen und überformt, die ursprüngliche Eigenart und Schönheit dieses Raumes sind nicht mehr erhalten. Der Bereich entlang der *Hauptstraße* gehört laut Landschaftsplan zur Landschaftseinheit der Siedlungsbereiche. Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der Landschaftseinheit des Siedlungsbereichs Elisabethfehn. Kennzeichnend für die ursprüngliche Fehnsiedlung war die Einzelhausbebauung mit Satteldächern und den zum Kanal ausgerichteten Giebeln. Für das Orts- und Landschaftsbild prägende Strukturen innerhalb des Siedlungsbereichs sind außerdem dominante Einzelbäume und Baumgruppen bzw. -reihen heimischer Laubbäume. Vor allem alte Eichen besitzen eine landschaftsprägende Wirkung und tragen zur Vielfalt des Raumes bei.<sup>25</sup>

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg weist das Plangebiet und Flächen in der Umgebung als wichtigen Bereich für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus. Der

24 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg, D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter, D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Ziel 02

25 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde BarBel, Karte 1 Landschaftseinheiten; Landschaftsplan BarBel, Kapitel II, 4.4.2 Hochmoore, 1994

Landschaftstyp wird im Norden des Plangebiets als „Heckenlandschaft/gehölzreiches Kulturland“ beschrieben, im Süden als „Fehnsiedlung/Hochmoorsiedlung.“<sup>26</sup> Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich wird zudem als „schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet“ eingestuft.<sup>27</sup>

Es handelt sich hierbei um die als „Hochmoorgrünlandbereich mit einzelnen degenerierten Hochmoorresten Elisabethfehn-Ost“ (LWB 10) ausgewiesenen Flächen, die als „großer zusammenhängender Grünlandbereich auf Hochmoor mit eingestreuten, degenerierten Hochmoorresten“ beschrieben werden.<sup>28</sup> Im RROP wird für den Bereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung sowie der Umgebung eine Ausweisung aus diesen Einstufungen abgeleitet. Hier wird ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.<sup>29</sup>

Vorbelastungen

Nordwestlich besteht mit dem Wohngebiet um die *Graf-Luckner-Straße* eine bauliche Vorprägung. Die Bauten entlang des Elisabethfehnkanals (*Schleusenstraße* 4 bis 7) entsprechen nur eingeschränkt der typischen Bebauung einer Fehnsiedlung.

Auswirkungen

Die vorliegende Planung setzt im Bebauungsplan öffentliche Grünflächen und Flächen für Wald fest bzw. stellt sie im Flächennutzungsplan der Gemeinde dar. Mit der Festsetzung bzw. Darstellung der Flächen für Wald werden diese wichtigen landschaftsbildprägenden Strukturen erhalten. Im Bereich der öffentlichen Grünflächen wird zur Realisierung eines dritten Sportplatzes die Entfernung einiger Gehölze und weiterer randlicher Strukturen notwendig, die bislang die Wahrnehmbarkeit des Plangebiets ausgehend der offenen Landschaft minimiert haben. Um auch weiterhin eine Gebietseingrünung des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs zu garantieren, wird entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Gemäß der textlichen Festsetzung zur Grünordnung ist innerhalb dieser Fläche eine blickdichte Strauchhecke anzupflanzen. Die Hecke soll eine Höhe von min. 2,2 m aufweisen und ist dauerhaft lückenlos zu unterhalten.

Die landschaftsbildtypischen alten Eichen an der *Schleusenstraße* bleiben bestehen und können weiterhin ihre landschaftsprägende Wirkung entfalten und zur Vielfalt des Raumes beitragen. Die Erschließung des Gebiets führt wie bisher um die Altbäume herum.

Nullvariante

Bei Nichtausführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

**2.1.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit bereits als Sportfläche genutzt. Es bestehen zwei Sportplätze an der südöstlichen Plangebietsgrenze sowie zwei Trainingsplätze an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, die vor Kurzem errichtet wurden.

Abb. 17 Umliegende Nutzungen mit Gebietsausweisung



In der Umgebung des Plangebiets bestehen wohnbauliche Nutzungen. In Bezug auf Lärmimmissionen ergibt sich die zugrunde liegende Schutzbedürftigkeit aus der festgesetzten Gebietsausweisung in den Bebauungsplänen.

Quelle: Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde BarBel, HeWes Umweltakustik GmbH, 28.06.2022

26 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, Karte 7: Vielfalt, Eigenart & Schönheit – wichtige Bereiche, 1998  
 27 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, Karte 9: Geschützte und schutzwürdige Bereiche, 1998  
 28 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg, 5.2 Landschaftsschutzwürdige Bereiche, 1998  
 29 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg, Zeichnerische Darstellung 1 : 50.000, 2005

Vorbelastungen

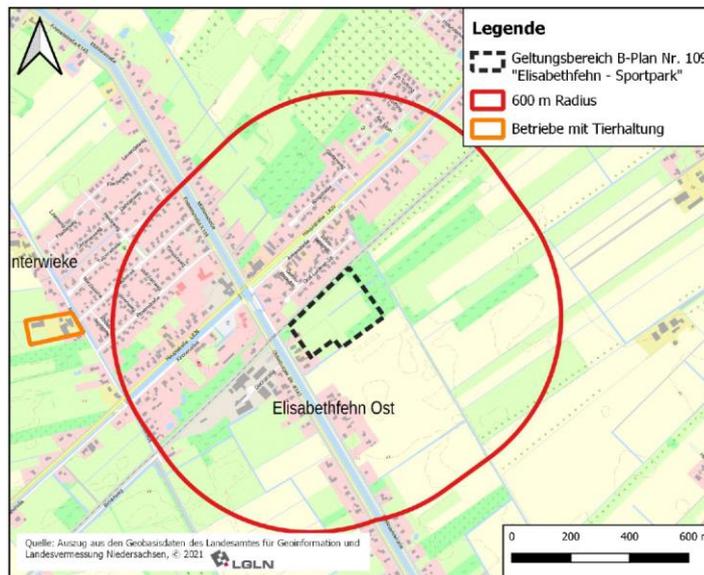
Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebiets für Erholung, welches im RROP des Landkreises dargestellt ist.

**Lärm** – Aufgrund der bereits bestehen Sport- und Trainingsplätze bestehen für die umliegenden Wohnnutzungen Vorbelastungen durch Lärmimmissionen.

**Licht** – Der südliche Sportplatz verfügt über sechs Flutlichtmasten, der nördliche über zwei Flutlichtmasten. Bei Dunkelheit sind diese Lichter für die umliegenden Nutzungen wahrnehmbar.

**Gerüche** – Das Plangebiet liegt in einer durch Landwirtschaft geprägten Gegend. Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nördlich und östlich des Plangebiets. Immissionen in Form von Gerüchen und Stäuben sind unvermeidbar und im ländlichen Raum ortsüblich. Typische Beeinträchtigung aus landwirtschaftlicher Tätigkeit sind zudem Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Um eine mögliche Belastung des Plangebiets auszuschließen, wurde durch die Landwirtschaftskammer eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme<sup>30</sup> verfasst.

Abb. 18 Darstellung des Beurteilungsgebietes



Aus der nebenstehenden Abbildung wird ersichtlich, dass sich kein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Beurteilungsgebiet befindet. Der nächstgelegene Betrieb mit Tierhaltung befindet sich in westlicher Richtung mit einer Entfernung von rd. 700 m.

Quelle: immissionsschutzfachliche Stellungnahme LWK

Auswirkungen

**Lärm** – Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 109 „Elisabethfehn Sportpark“ wurde eine schalltechnische Untersuchung<sup>31</sup> erstellt. Die schalltechnische Untersuchung ermittelt die Emissionen, die sich durch die Planungen ergeben. Unter Berücksichtigung der Nutzungszeiten und der Zuschauerzahl werden die Geräuschimmissionswerte der Spieler, der Schiedsrichterpfiffe und der Zuschauer für drei Sportplätze und zwei Trainings-/Jugendplätze ermittelt. Zusätzlich erfolgt eine Berechnung der Geräuschemissionen ausgehend des geplanten Vereinsheims (Innenpegel, Schallabstrahlung, Kommunikationsgeräusche im Außenbereich, Stellplätze).

Zur Beurteilung der berechneten Schallimmissionen werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren; schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) herangezogen:

30 Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen nach Maßgaben der GIRL, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021  
 31 Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde BarBel, HeWes Umweltakustik GmbH, 28.06.2022

Abb. 19 Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005

Gebietsnutzung	Orientierungswerte in dB(A)	
	Tags (06:00 – 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
Mischgebiete (MI)	60	50 / 45*
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40*

\* Der jeweils niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Weiterhin wird für die Beurteilung die 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung zur Beurteilung herangezogen. Die hier aufgeführten Immissionsrichtwerte stimmen mit den dargestellten Orientierungswerten der DIN 18005 überein. Abweichungen gibt es im Beurteilungsverfahren, so kennt die DIN 18005 beispielsweise keine Ruhezeiten. Eine Betrachtung nach der 18. BImSchV führt im vorliegenden Fall zu einer strengeren Beurteilung:

Abb. 20 Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV

Gebietsnutzung	Orientierungswerte in dB(A)		
	Tags außerhalb von Ruhezeiten, innerhalb der Ruhezeit mittags & abends	Tags innerhalb der Ruhezeit morgens	Lauteste Nachtstunde
Mischgebiete (MI)	60	55	45
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	50	40

Die Ergebnisse der Berechnungen werden zunächst für den Werktag, folgend auch für den Sonntag dargestellt.

Abb. 21 Beurteilungspegel werktags an ausgewählten Immissionsorten

	IRW in dB(A) iRz/tags/nachts*	Sportanlage in dB(A) iRz/tags/nachts*	Überschreitung dB(A) iRz/tags/nachts*
<i>Graf-Luckner-Straße 4</i>	50/55/40	50/53/36	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 8</i>		50/53/34	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 10</i>		50/53/33	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 16</i>		49/52/31	-/-/-
<i>Schleusenstraße 5</i>		47/55/39	-/-/-

\*IRW = Immissionsrichtwert der 18. BImSchV; iRz = innerhalb der Ruhezeit morgens; tags = innerhalb der Ruhezeit abends sowie außerhalb der Ruhezeiten

Abb. 22 Beurteilungspegel sonntags an ausgewählten Immissionsorten

	IRW in dB(A) iRz/tags/nachts*	Sportanlage in dB(A) iRz/tags/nachts*	Überschreitung dB(A) iRz/tags/nachts*
<i>Graf-Luckner-Straße 4</i>	50/55/40	49/53/36	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 8</i>		50/53/34	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 10</i>		50/53/33	-/-/-
<i>Graf-Luckner-Straße 16</i>		49/52/31	-/-/-
<i>Schleusenstraße 5</i>		47/55/39	-/-/-

\*IRW = Immissionsrichtwert der 18. BImSchV; iRz = innerhalb der Ruhezeit morgens; tags = innerhalb der Ruhezeit abends sowie außerhalb der Ruhezeiten

Sowohl werktags als auch sonntags werden die Immissionsrichtwerte sowie das Spitzenpegelkriterium an allen Immissionsorten eingehalten, sodass keine Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Es treten damit in Folge der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich neuer Sportlärmissionen auf.

**Licht** – Es ist sicherzustellen, dass durch neu errichtete und bestehende Flutlichtanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Anwohner ausgelöst werden. Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtmissionen. Demnach werden die Beurteilungsgrundsätze der Raumaufhellung sowie Blendung zur Einschätzung über die mögliche Störwirkung von Licht herangezogen.

Um die Auswirkungen auf den Menschen in Bezug auf Raumaufhellung und Blendung möglichst zu reduzieren, werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Demnach dürfen Flutlichtanlagen

die in der DIN EN 12193 „Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“ benannten Vorgaben für die Beleuchtungskategorie III nicht überschreiten. Weiterhin sind nur Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zulässig, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel zur Vertikalen kein Licht abgeben. In Richtung der nordwestlich gelegenen Wohnsiedlung besteht bereits heute begleitend zur Bahn Bepflanzung, die direkte Einwirkungen gegenüber den Wohngebäuden abmildert. Mit der vorgesehenen Maßnahmenfläche wird perspektivisch eine weitere Eingrünung erzielt, die diesbezüglich ergänzenden Schutz bietet. Mit den getroffenen Festsetzungen können die Auswirkungen auf den Menschen durch Lichtemissionen unter die Erheblichkeitsschwelle abgemindert werden.

**Gerüche** – Mit der vorliegenden Stellungnahme auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie ist nachgewiesen, dass hinsichtlich landwirtschaftlicher Gerüche keine Beeinträchtigungen im Plangebiet zu erwarten sind.

**Erholung** – Das RROP betont, dass die Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete – hier Erholung – möglichst nicht beeinträchtigt werden soll. An ein Vorsorgegebiet ist jedoch keine strikte bzw. absolute Vereinbarungserforderung gebunden. Die besondere Funktionsbestimmung hat nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge.<sup>32</sup> Da das Vorsorgegebiet Erholung lediglich kleinräumig und in den Randbereichen von der Planung betroffen ist, kann die Zweckbestimmung innerhalb des gesamten Vorsorgegebiets weiterhin erfüllt werden. Der Änderungs- bzw. Geltungsbereich unterliegt bereits heute der Nutzung als Sportplatz. Im Zuge der Planung wird die Fläche um einen weiteren Sportplatz ergänzt, was keine erhebliche Veränderung der gesamten Fläche bewirkt.

#### Nullvariante

Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine bauliche Nutzung des Gebiets nicht zulässig. Ausgenommen ist der Bau eines Sportlerheims, der am 08.11.2021 beantragt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin als Sportfläche dem Verein SV Viktoria Elisabethfehn dient. Für den Menschen ergeben sich damit keine relevanten Veränderungen.

### 2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

#### Bestand

Der Denkmatalas Niedersachsen verzeichnet innerhalb des Plangebiets keine Kultur- und/oder sonstigen Sachgüter. Die nächstgelegenen Denkmale befinden sich südwestlich des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs. Zum einen ist die *Schleusenstraße* als Baudenkmal „Elisabethfehkanal (Teilstück II)“ mit dem Objekttyp Klinkerpflasterung dargestellt, zum anderen der Kanal selbst. Das RROP des Landkreises Cloppenburg stellt die Wohnnutzungen entlang der *Schleusenstraße* als kulturelles Sachgut dar. Laut textlicher Darstellung sind die Hochmoor- und Fehnsiedlungen in ihrem typischen Charakter nach Möglichkeit zu erhalten.<sup>33</sup>

#### Vorbelastungen

Es bestehen keine flächenspezifischen Vorbelastungen.

#### Auswirkungen

Die Planung ermöglicht eine Erweiterung des Sportplatzes in Elisabethfehn-Dreibrücken. Mit dieser Planung werden sich keine Auswirkungen auf die Denkmale an der *Schleusenstraße* ergeben.

Das Auftreten von Fundstellen kann nie vollständig ausgeschlossen werden. Bei möglichen Erdarbeiten können Fundstellen zu Tage treten, die dann den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechend zu melden sind. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan vermerkt.

Die Planung löst insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für Kultur- und sonstiges Sachgüter aus.

#### Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut zu erwarten. Archäologische Zufallsfunde sind nie ausgeschlossen.

32 Regionales Raumordnungsprogramm, Kapitel D 1.7 Vorsorgegebiete, Landkreis Cloppenburg, 2005

33 Regionales Raumordnungsprogramm, Kapitel D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter, Landkreis Cloppenburg, 2005

## 2.2 Fachpläne

Schutzgebiete	Die Aussagen der Fachpläne oder bestehender gesetzlicher Regelungen stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Planung werden keine geschützten Gebiete oder Strukturen beeinträchtigt oder gefährdet. Auch eine Flächenbeanspruchung, Durchschneidung oder Beeinträchtigung von raumordnerisch festgelegten, besonders bedeutsamen Gebieten für Natur und Landschaft findet nicht statt, da sie im Plangebiet und angrenzend im näheren Umkreis nicht vorhanden sind. Die gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs werden von der Planung nicht berührt.
Landschaftspläne	Die Darstellungen im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg und im Landschaftsplan der Gemeinde BarBel wurden umfassend geprüft und stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen (siehe hierzu auch Kapitel 1.2).
Darstellungen sonstiger Pläne	Es sind keine weiteren Pläne (insb. Wasser, Abfall-, Immissionsschutzrecht) bekannt, die in der Planung zu berücksichtigen sind bzw. die durch das Planvorhaben beeinflusst werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB).
Luftqualität	Das Plangebiet ist nicht Teil eines Gebiets, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Es bestehen keine eigenständigen Luftreinhaltepläne oder vergleichbare Planwerke (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB).

## 2.3 Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

	Der Bebauungsplan Nr. 109 dient der planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Sportplatzerweiterung in Elisabethfehn-Dreibrücken und wird als Angebotsbaugebiet aufgestellt. Als solcher begründet der Plan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung nicht die Zulässigkeit einzelner Vorhaben. Die Gemeinde gibt mit dem Plan einen den planungsrechtlichen Rahmen vor, konkrete Vorhaben für die Herstellung eines Sportplatzes bedürfen jedoch weiterhin der individuellen Baugenehmigung. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt eine Baugenehmigung für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen vom 17.09.2021 und ein Bauantrag für den Neubau eines Sportlerheimes vom 08.11.2021 vor. Die nachfolgende Bewertung trifft teils nur allgemeingültige Aussagen.
Vermeidung von Emissionen/ Abfällen	Mit der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit eben genannter Zweckbestimmung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht mit dem Entstehen von besonderen Emissionen und Abfälle auszugehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).
Nutzung regenerativer Energie	Zu den Belangen der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass das Vereinsgebäude sowie Beleuchtungs- und Flutlichtanlagen im Neubaustandard modernen energetischen Anforderungen entsprechen. In Bezug auf die Nutzung von regenerativen Energien sowie der Energieeinsparung wird auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).
Risiko für Unfälle	Mit der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit eben genannter Zweckbestimmung auf Ebene des Bebauungsplans werden keine Bauvorhaben ermöglicht, von denen eine besondere Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld sind keine Anlagen bekannt, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen, das zu einer Gefährdung des Plangebiets führen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Im Bebauungsplan werden Regelungen zur Beleuchtungstechnik getroffen, die dem Insektenschutz dienen. Darüber hinaus werden keine gesonderten Regelungen zu den einzusetzenden Techniken und Stoffen getroffen. Im Neubaustandard ist von der Anwendung zeitgemäßer technischer Standards und Materialien auszugehen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b – hh).

## 2.4 Wechselwirkungen

Die auf die Schutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander durch die Planung sind vielfältig. Eine genaue Untersuchung der Wechselwirkungen ist aber nicht erforderlich, weil die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter als ausreichend erachtet wird. Besondere Wechselwirkungen, die in der Planung explizit zu beachten sind oder die durch die getroffenen Festsetzungen verstärkt oder negativ beeinträchtigt werden, sind im Planfall nicht erkennbar.

Die folgende Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung zusammen und beurteilt den Grad ihrer Erheblichkeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).

Abb. 23 Übersicht über die Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung von Bereichen, die schon heute als Sportplatz genutzt werden sowie von randlichen Gehölzstrukturen</li> <li>- Geringfügige Versiegelungen im Bereich des geplanten Vereinsheims (rd. 600 m<sup>2</sup>) sowie Wegen</li> <li>- Schutz der nördlichen Waldflächen durch die Festsetzung einer Fläche für Wald</li> <li>- Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Strauchhecke)</li> <li>- Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturnahes Regenrückhaltebecken und Baumhecke)</li> </ul>	o
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Avifauna</u>: Überplanung von Lebensräumen und Nahrungshabitaten; Erhalt der nördlichen Waldflächen als wertvolle Lebensräume für vorwiegend ubiquitäre Vogelarten und Verbot der direkten Beleuchtung der Waldflächen; neue Lebensräume durch die Festsetzung eines Pflanzgebots sowie einer Maßnahmenfläche</li> <li>- <u>Amphibien</u>: Überplanung von potenziellen Lebensräumen durch die Verrohrung des Grabens; neue Lebensräume durch die Festsetzung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit flachen Böschungsneigungen</li> <li>- <u>Fledermäuse</u>: Überplanung von potenziellen Lebensräumen</li> <li>- <u>Insekten</u>: insektenfreundliche Flutlichtanlagen</li> </ul>	o
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximale Neuversiegelung von 2.000 m<sup>2</sup> innerhalb eines Plangebiets mit einer Größe von rd. 62.860 m<sup>2</sup></li> <li>- Minimierung der Inanspruchnahme unbebauter Flächen, lediglich erstmalige Inanspruchnahme der randlichen Strukturen (Erweiterung der Sportplatzflächen an einem bestehenden Standort)</li> </ul>	-
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringfügige Bodenarbeiten und Versiegelungen</li> <li>- Überplanung von schutzwürdigen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten: Funktion der Kohlenstoff-Speicherung kann innerhalb der Waldflächen erhalten werden, auf den geplanten Sportplätzen zumindest anteilig</li> </ul>	o
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und das Grundwasser</li> <li>- Überplanung des Grabens III. Ordnung</li> <li>- Ausgleich durch ein neu geplantes Regenrückhaltebecken, das naturnah ausgebaut wird</li> <li>- Oberflächenentwässerung weiterhin auch über Versickerung</li> </ul>	o
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung von Gehölz- und Gebüschstrukturen</li> <li>- Anteiliger Ausgleich durch die Pflanzung neuer Bäume und Sträucher mit der Festsetzung einer Maßnahmenfläche sowie einer Fläche mit Pflanzgebot</li> <li>- Überplanung von kohlenstoffreichen Böden</li> </ul>	o

<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überplanung von Gehölzen</li> <li>- Festsetzung einer gebietseingrünenden Strauchhecke</li> </ul>	-
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärm: Immissionsrichtwerte und Spitzenpegelkriterium werden an allen Immissionsorten eingehalten, sodass keine Schallschutzmaßnahmen notwendig sind</li> <li>- Licht: Festsetzungen zu den Beleuchtungsanlagen</li> <li>- Keine erheblichen Geruchsmissionen im Plangebiet</li> <li>- Keine erheblichen Auswirkungen auf das Vorsorgegebiet Erholung</li> </ul>	-
<b>Kultur-/Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Auswirkungen auf bestehende Denkmale</li> </ul>	-
Negativ:      ooo sehr erheblich / oo erheblich / o wenig erheblich / - nicht erheblich Positiv:      ●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich		

 Benachbarte  
Plangebiete

Es bestehen im Umfeld keine aktuellen Planungen oder Vorhaben, die zu berücksichtigen sind. Es kommt daher nicht zur Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b – ff).

Klimawandel

Das Planvorhaben lässt keine besondere Anfälligkeit gegenüber den möglichen Folgen des Klimawandels erkennen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2b – gg). Zwar befinden sich innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereich kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für das Klimaschutz, die Funktion der Kohlenstoff-Speicherung kann dennoch weiterhin mindestens anteilig erfüllt werden.

### 3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c)

#### 3.1 Vermeidung oder Planungsalternativen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2d)

Vermeidung

Eine grundsätzliche Vermeidung ist zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde nicht möglich bzw. sinnvoll. Die Planung verfolgt das Ziel, Sportplatzflächen zu erweitern, da in der Gemeinde weiterhin ein wachsender Bedarf gegeben ist und ein Wegfall an anderer Stelle ausgeglichen werden soll. Dem kann nur mit der Neuausweisung von Flächen begegnet werden, was im Planfall an einem bereits etablierten Standort vorgesehen wird.

 Prüfung der  
Alternativen

**Ebene der 46. Änderung des Flächennutzungsplans / Flächenalternativen** – Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem knappen Gut Boden bzw. Fläche prüft die Gemeinde zunächst bei allen Planvorhaben, ob das verfolgte Planziel flächensparsam als Nachverdichtungs- oder konversionsvorhaben umgesetzt werden kann.

Die Planung kann flächensparsam umgesetzt werden, da für die Errichtung von weiteren Sportplätzen nur in geringem Umfang neue Flächen im bisher nicht erschlossenen Außenbereich in Anspruch genommen werden (Überplanung randlicher Grünstrukturen). Der überwiegende Teil der Flächen ist bereits in Nutzung als Sportanlage. Die bereits im Jahr 2019 genehmigten Trainingsplätze wurden im Änderungs- bzw. Geltungsbereich auf einer nicht genutzten Wiese errichtet. Der nun zusätzlich geplante Sportplatz kann ebenfalls in direkter Nähe zu den bestehenden Plätzen realisiert werden, ohne dass hierfür großflächig neue Flächen neu ausgewiesen werden müssen.

**Ebene des Bebauungsplans / Festsetzungen** – Zur Umsetzung der Planziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden die Sportplätze so angeordnet, dass die nördlichen Waldbestände zum Großteil erhalten werden können. Lediglich in den Randbereichen entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind Eingriffe notwendig, die in der Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden. Durch die Festsetzung von Flächen für Wald werden die Waldflächen langfristig gesichert. Weitere Potentiale zur Eingriffsminimierung bestehen nicht, da die Sportplätze bestimmten Anforderungen an ihre Größe und Abstände zueinander entsprechen müssen, um als vollwertige Spielfelder genutzt werden zu können.

Um die beschriebene Planung zu realisieren, muss der mittig verlaufende Graben verfüllt und verrohrt werden. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten zur Anordnung eines neuen, dritten

Sportplatzes bestehen keine alternativen Möglichkeiten. Das als Ersatzgewässer geplante naturnahe Regenrückhaltebecken schafft zum Ausgleich eine neue, offene Wasserfläche innerhalb des Plangebiets.

Es werden Vorgaben zur maximal zulässigen Versiegelung getroffen, die das Überbauen von weniger als 5% der Sportplatzfläche zulassen. Eine weitere Minimierung ist zur Umsetzung der verfolgten Flächenziele nicht möglich. Mit der Begrenzung ist sichergestellt, dass der Grüncharakter der Anlage deutlich gewahrt bleibt und die Auswirkungen durch zusätzliche Bebauung insb. auf die Schutzgüter Boden und Wasser bestmöglich minimiert werden.

Insgesamt erachtet die Gemeinde die getroffenen Festsetzungen in der Zusammenschau aller Belange als geeignet.

### 3.2 Verringerungsmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c)

#### Minimierung

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt, um die Umweltwirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet zu minimieren:

**Pflanzen** – Die Festsetzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sieht die Pflanzung einer Baumhecke sowie die Neuanlage eines Regenrückhaltebeckens vor. In diesen Bereichen können sich neue Pflanzen etablieren. Auch die festgesetzte Strauchhecke entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze bietet dazu eine Möglichkeit.

**Tiere** – Die beschriebenen Strukturen sind ebenfalls geeignet, um auch den vorkommenden Tierarten einen neuen Lebensraum zu bieten. Zudem trifft der Bebauungsplan eine Festsetzung zu den zu verwendenden Lichtquellen, um den Schutz der Insekten zu gewährleisten. Die Beleuchtung der Waldflächen ist zum Schutz der Tiere auszuschließen. Weiterhin wird empfohlen, die Baumaßnahmen außerhalb der sensiblen Brutzeiten der Vögel durchzuführen.

**Fläche** – Um eine Versiegelung des Plangebiets möglichst gering zu halten, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur maximalen Versiegelung. Zulässig sind der Bau eines Vereinsheims mit einer maximalen Grundfläche von 600 m<sup>2</sup>, bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen bis zu 100 m<sup>2</sup> sowie weitere Versiegelungen von bis zu 1.300 m<sup>2</sup> für Zuwegungen und sonstige befestigte Flächen.

**Boden** – Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten bei allen baulichen Vorhaben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorgesehen werden. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

**Wasser** – Wasser kann überwiegend innerhalb der Sportplatzflächen versickern. Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 wird zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt, das das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen kann. Weiterhin ist die Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig, um hier möglichst die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

**Klima und Luft** – Neu gepflanzte Gehölze können zur Bindung von Kohlenstoff aus der Luft beitragen. Dazu dienen die festgesetzte Baumhecke parallel zur Bahnlinie und die Strauchhecke entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze.

**Landschaftsbild** – Die neu zu pflanzende Strauchhecke am südöstlichen Gebietsrand soll eine Höhe von min. 2,2 m aufweisen und dient somit der Abschirmung gegenüber der freien Landschaft. Aufgrund der reduzierten Wahrnehmbarkeit des Sportplatzes auf der Landschaft heraus werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

**Mensch** – Die Auswirkungen auf den Menschen aufgrund von Raumaufhellung und Blendung durch Lichtimmissionen werden durch die Festsetzungen minimiert. Zulässig sind Flutlichter bis zur Beleuchtungsklasse III sowie Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel zur Vertikalen kein Licht abgeben.

**Kultur- und sonstige Sachgüter** – In der Planzeichnung wird ein Hinweis zu archäologischen Bodenfinden aufgenommen.

### 3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 2c BauGB)

Die Planung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Trotz der benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Planung ohne weitere Maßnahmen zu einem geringfügigen Werteverlust (Defizit) führen.

Die nachfolgende Bilanzierung legt die Größe des zu erwartenden Defizits sowohl auf Bebauungsplanebene als auch auf Flächennutzungsplanebene offen. Die Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen. Die Bewertung erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell<sup>34</sup> aus dem Jahr 2016.

Vor dem Eingriff

Abb. 24 Biotoptypen und Wertpunkte vor dem Eingriff – Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene

Aktuelle Nutzung	Biotop-Typ	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Wertpunkte
Sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald	WVS	7.830	2,5	19.575
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	WPS	7.700	2,5	19.250
- Verbleibende Grundfläche*	x	1.940	1,0	1.940
Fichtenforst	WZF	1.280	1,8	2.304
Rubus- und Lianengestrüpp	BRR	2.550	1,8	4.590
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	BRS	980	1,8	1.764
Baumhecke	HFB	1.130	2,0	2.260
Kalk- und nährstoffarmer Graben	FGA	1.220	2,0	2.440
Grünland-Einsaat	GA	13.930	1,0	13.930
Nitrophiler Staudensaum	UHN	190	1,3	247
Extensivrasen-Einsaat	GRE	1.340	1,4	1.876
Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs	HEB	700	2,0	1.400
Alle/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	60	2,0	120
Sportplatz mit artenreichem Scherrasen	PSP/GRA	19.550	1,0	19.550
Kompostierungsplatz	OSH	2.330	0,3	699
Sonstige Mauer/Wand	OMX	100	0,0	0
Sonstiges Bauwerk	OYS	30	0,0	0
<b>Summe</b>		<b>62.860</b>		<b>91.945</b>

\*Die überplante Fläche des Pionier- und Sukzessionswaldes wird gesondert ausgeglichen und wird demnach in der Bilanzierung nur als verbleibende Grundfläche mit 1 bewertet.

34 Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann

Nach dem  
Eingriff

 Abb. 25 Biotoptypen und Wertpunkte nach dem Eingriff – Flächennutzungsplanebene

Planziel	Biotop-Typ	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Wertpunkte
Grünfläche	PSP/GRA	40.460	1,0	40.460
Fläche für Wald	WVS/WPS	22.400	2,5	56.000
<b>Summe</b>		<b>62.860</b>		<b>96.460</b>

 Abb. 26 Biotoptypen und Wertpunkte nach dem Eingriff – Bebauungsplanebene

Planziel	Biotop-Typ	Fläche m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Wertpunkte
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz (40.140 m <sup>2</sup> )				
- Sportplatz mit artenarmem Scherrasen	PSP/GRA	37.670	1,0	37.670
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Strauchhecke)	HFS	470	2,0	940
- Versiegelte Flächen (2.000 m <sup>2</sup> )* <sup>1</sup> :				
a) vollständig versiegelt	x	700	0,0	0
b) in wasserdurchlässiger Weise		1.300	0,5	650
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Wasserwirtschaft (1.800 m <sup>2</sup> )				
- Extensivrasen-Einsaat	GRE	1.250	1,4	1.750
- Kalk- und nährstoffarmer Graben	FGA	550	2,0	1.100
Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1), Regenrückhaltebecken bzw. sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer	SOZ	620	2,5* <sup>2</sup>	1.550
Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M2), Baumhecke (1.590 m <sup>2</sup> )				
- Baumhecke	HFB	1.420	2,0	2.840
- Unbewertet* <sup>3</sup>	x	170	1,0	170
Fläche für Wald (18.710 m <sup>2</sup> )* <sup>4</sup>				
- Sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald	WVS	7.830	2,5	19.575
- Rubus- und Lianengestrüpp	BRR	1.230	1,8	2.214
- Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	WPS	7.700	2,5	19.250
- Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs	HEB	700	2,0	1.400
- Baumhecke	HFB	1.130	2,0	2.260
- Extensivrasen-Einsaat	GRE	120	1,4	168
<b>Summe</b>		<b>62.860</b>		<b>91.537</b>

\*<sup>1</sup> Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Zuwegungen und sonstige Befestigungen einschließlich Stellplätzen bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 1.300 m<sup>2</sup> zulässig. Diese dürfen nur in versickerungsfähiger Bauweise hergestellt werden und werden demnach nicht als vollständig versiegelt berechnet. Es erfolgt eine Höherbewertung um 0,5 Werteinheiten.

\*<sup>2</sup> Ein sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer wird nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell mit 3,0 bewertet. „Externen“ Kompensationsmaßnahmen können jedoch nur 2,5 Werteinheiten als Ziel beigemessen werden. Die Kompensationsmaßnahme wird innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt, kann jedoch als „extern“ bezeichnet werden, da mit der vorliegenden Planung kein Baugebiet umgesetzt wird und die Kompensationsmaßnahme folglich nicht an ein Baugebiet angrenzt.

\*<sup>3</sup> 170 m<sup>2</sup> der Maßnahmenfläche werden nicht als Baumhecke bewertet. Sie stellen den bislang noch nicht erbrachten Ausgleich für den Neubau von zwei Jugendtrainingsplätzen sowie 15 Einstellplätzen dar (siehe Baugenehmigung vom 17.09.2019).

\*<sup>4</sup> Die Fläche für Wald wird analog zum Bestand bewertet.

Saldo

Abb. 27 Saldo – Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene

	Flächennutzungsplanebene		Bebauungsplanebene	
	Fläche m <sup>2</sup>	Wertpunkte	Fläche m <sup>2</sup>	Wertpunkte
Vor dem Eingriff	62.860	91.945	62.860	91.945
Nach dem Eingriff	62.860	96.460	62.860	91.537
<b>Saldo</b>		<b>4.515</b>		<b>-408</b>

Auf Flächennutzungsplanebene ergibt sich ein geringer positiver Saldo mit rd. 4.500 Wertpunkten. Diese ergeben sich aus dem Grund, dass geringer bewertete Flächen wie der Graben mit umgebenden Rasenflächen oder geplante Versiegelungen nicht in die zwei großen Flächendarstellungen miteinberechnet werden.

Dagegen ergibt sich auf Bebauungsplanebene ein **Wertdefizit von rd. 410 Wertpunkten**. Diese Berechnung berücksichtigt sowohl die plangebietsinternen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als auch die geplanten Versiegelungen.

Ersatz /  
Kompensation

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auf gemeindlichen Flächen umgesetzt werden. Die Gemeinde verfügt zu diesem Zweck an der *Oldenburger Straße* über Flächen, die als Kompensationsflächenpool genutzt werden. Dies befindet sich an der *Oldenburger Straße*, nördlich der *Möwenstraße*. Das ermittelte Kompensationserfordernis von insgesamt 410 Wertpunkten kann innerhalb des Kompensationsflächenpools bestehend aus dem Flurstück Nr. 164/17, Flur 16, umgesetzt werden. Auch auf diesen Flächen wird artenarmes Intensivgrünland in artenreiches mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte/auf Hochmoor entwickelt (Extensivierung). Es werden die bekannten Bewirtschaftungspakete umgesetzt, die in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems entwickelt wurden.

Abb. 28 Übersichten über die Flächen des Kompensationspools der Gemeinde an der Oldenburger Straße / nördlich der Möwenstraße



Quelle: Gemeinde BarBel / Luftbild LGLN

Abb. 29 Kompensationsflächenpool, Bereich „Oldenburger Straße/nördlich Möwenstraße“ – Gesamtes Aufwertungspotential

Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Biotoptyp Bestand	Wertfaktor	Wertpunkte	Biotoptyp Planung	Wertfaktor	Wertpunkte	Aufwertung/Wertpunkte insg.
164/17	15.072	GIH	1,5	22.608	GMF	2,5	37.680	15.072
164/17	39.369	GIA	1,3	51.180	GMF	2,5	98.423	47.243
164/17	420	TFZ	0,1	42	TFZ	0,1	42	0
							Bonus <sup>35</sup>	16.332
					<b>Summe Wertpunkte Aufwertung</b>			<b>78.647</b>

Abb. 30 Im Kompensationsflächenpool „Oldenburger Straße/Nördlich Möwenstraße“ verbleibende Wertpunkte

<b>Ausgangswert (Summe Wertpunkte Aufwertung)</b>	<b>78.647</b>
Bebauungsplan Nr. 97 (2016)	8.442
Bebauungsplan Nr. 106 (2020)	7.543
Bebauungsplan Nr. 111 (2023)	12.090
Bebauungsplan Nr. 81, 4. Änderung mit 1. Erweiterung (2023)	1.494
Bebauungsplan Nr. 109	410
<b>Verbleibende Wertpunkte</b>	<b>48.668</b>

Mit den benannten Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen können die durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Die verbleibenden 48.668 Wertpunkte können in anderen Planverfahren zum Ausgleich herangezogen werden.

**Waldersatz** – Zusätzlich zum ermittelten bilanziellen Wertdefizit wird der auf einer Fläche von 1.940 m<sup>2</sup> überplante Pionier- und Sukzessionswald extern in einem Verhältnis von 1 : 1,5 ausgeglichen. Demnach ist eine Ersatzaufforstung auf 2.910 m<sup>2</sup> vorzunehmen.

Die Gemeinde verfügt hierfür über eine geeignete Fläche im Gemeindeteil BarBel-Neuland, auf der schon ein anteiliger Waldersatz für einen im Bebauungsplan Nr. 106 ausgelösten Eingriff abgegolten wurde.

Abb. 31 Lage und Abgrenzung der Waldersatzfläche



Es handelt sich um das Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung BarBel mit einer Größe von insgesamt 6.411 m<sup>2</sup>.

Quelle: Gemeinde BarBel / Luftbild LGLN

35 Da die Fläche > 5,0 ha ist, wird die Fläche von Landkreis Cloppenburg, Untere Naturschutzbehörde, Herr Kosanke (15.02.2016) als Flächenpool angesehen, für den ein Bonus von 0,3 WE/m<sup>2</sup> (Aufwertung bis zu einer Wertstufe von 2,8 WE/m<sup>2</sup>) gewährt werden kann. Der Bonus beträgt 16.332 WE.

Abb. 32 Flächenbilanz der Aufforstungsfläche mit Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen und verbleibendes Aufforstungspotential

	Größe in m <sup>2</sup>
Flächengröße Flurstück Nr. 74, Flur 9, Gemarkung BarBel	6.411 m <sup>2</sup>
Ersatzaufforstung für B-Plan Nr. 106	- 3.090 m <sup>2</sup>
Ersatzaufforstung für B-Plan Nr. 109	-2.910 m <sup>2</sup>
<b>Noch verbleibende Aufforstungsfläche</b>	<b>+ 411 m<sup>2</sup></b>

Die verbleibenden 411 m<sup>2</sup> können bei zukünftigen Planvorhaben als Fläche für Ersatzaufforstungen herangezogen werden.

## 4 Zusätzliche Angaben (§ 2 Abs. 4 BauGB, Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3)

### 4.1 Hinweise auf fehlende Kenntnisse (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3a BauGB)

Die Bestandsbeschreibungen und Bewertungen beruhen neben den einschlägigen Vorgaben der Fachgesetze, Verordnungen und Regelwerke auf den Erhebungen vor Ort und den einschlägigen Fachplänen der Gemeinde, des Landkreises und des Landes. Lücken der Kenntnislage, die wesentliche Unsicherheiten bei der Bestandsbeschreibung und Bewertung zur Folge hätten, sind nicht bekannt.

### 4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3b BauGB)

Die Umsetzung der jeweiligen Minimierungsmaßnahmen muss den Planvorgaben und der Genehmigung in Umfang und Qualität entsprechen, um eine Wirksamkeit zu gewährleisten. Einer systematischen Überprüfung der korrekten Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kommt damit eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen soll die für die Genehmigung des Eingriffes zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen überprüfen.

Die Gemeinde wird eine Durchführungskontrolle der Maßnahmen zu gegebener Zeit durchführen. Ebenso wird nach zwei bis drei Jahren eine Wirkungskontrolle (Funktionskontrolle) durchgeführt. Soweit Unklarheiten oder Verstöße gegen die Auflagen für die Gemeinde erkennbar werden, wird die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises in Kenntnis gesetzt und um Mithilfe gebeten.

### 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3c BauGB)

Die vorliegende Planung dient der Erweiterung des Sportplatzes in Elisabethfehn-Dreibrüchen. Dazu wird mit der 46. Änderung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie Flächen für Wald dargestellt. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn Sportpark“ setzt öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Die Flächen für Wald dienen dem Erhalt der nördlichen Waldflächen, die sich teils als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Die Maßnahmenflächen dienen dem anteiligen gebietsinternen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter. Diese sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft als wenig erheblich zu bewerten. Es werden vorwiegend Bereiche überplant, die schon heute als Sportplatz genutzt werden. Zudem erfolgt eine Überplanung von randlichen Gehölzstrukturen sowie eines mittig verlaufenden Grabens, womit Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren geht. Um alternative Lebensräume herzustellen, werden innerhalb der Maßnahmenfläche eine Baumhecke und ein Regenrückhaltebecken entstehen, innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Strauchhecke.

Bei der Umsetzung der Planung sind geringfügige Bodenarbeiten und Versiegelungen zu erwarten. Zudem werden schutzwürdige Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten überplant. Die Funktion der Kohlenstoff-Speicherung kann weiterhin zumindest anteilig erhalten werden. Das Schutzgut Wasser ist betroffen, da der mittig verlaufende Graben verfüllt und verroht werden muss, um die Ausnutzbarkeit des Geltungsbereichs und somit die Errichtung eines dritten Sportplatzes zu ermöglichen. Als Ausgleich wird innerhalb der Maßnahmenfläche ein Regenrückhaltebecken als naturnahes Gewässer entstehen. Weiterhin ergeben sich wenig erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, da Gehölzstrukturen der Randbereiche sowie kohlenstoffreiche Böden mit der Bedeutung für den Klimaschutz überplant werden. Ein anteiliger Ausgleich besteht mit den geplanten Pflanzgeboten. Es ist nicht von großflächigem Bodenaustausch auszugehen, so dass die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Auf die Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Die Planung minimiert die Inanspruchnahme unbebauter Flächen und beugt einer Neuinanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen im Außenbereich vor. Das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung einer Strauchhecke zur Gebietseinfassung in Richtung Südosten geschützt. Die Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erheblich, da die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, Festsetzungen zu den Beleuchtungsanlagen (Flutlichter) getroffen werden und keine erheblichen Geruchsmissionen bestehen.

Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der gebietsinternen Minimierungsmaßnahmen ein Wertdefizit von rd. 410 Wertpunkten, das im gemeindlichen Kompensationsflächenpool an der Oldenburger Straße / nördlich der Möwenstraße abgegolten wird.

Die Eingriffe in die randlichen Waldstrukturen werden gesondert mit der Pflanzung eines neuen Waldes im Verhältnis 1 : 1,5 ausgeglichen. Hierzu wird eine gemeindliche Fläche im Gemeindeteil BarBel-Neuland herangezogen, auf der bereits in einem anderen Planverfahren Aufforstungen zugeordnet wurden.

#### 4.4 Referenzliste der Informationsquellen (Anlage 1 zum BauGB – Nr. 3d BauGB)

Für die im Bereich enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden folgende Quellen als wesentliche Grundlagen herangezogen:

- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen nach Maßgaben der GIRL, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 15.06.2021
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Olaf v. Drachenfels, März 2021
- Landkreis Osnabrück: Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (2016), in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann
- Landschaftsplan, Gemeinde BarBel, 1994
- Landschaftsrahmenplan, Landkreis Cloppenburg, 1998
- NIBIS-Kartenserver, Hrsg.: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Cloppenburg, 2005
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn – Sportpark“ der Gemeinde BarBel, HeWes Umweltakustik GmbH, 28.06.2022
- Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>



Im Auftrag ausgearbeitet von:	
P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Unterschrift
Gemeinde BarBel, den	Unterschrift

-----